



F 7/16

Anlage 2

Konsultation

Ausschreibungsunterlage

im Verfahren betreffend Frequenz-
zuteilungen im Frequenzbereich

3410 bis 3800 MHz

Wien am 21.02.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzungen der Vergabe	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.1	Innerstaatliche Rahmenbedingungen.....	4
2.2	Frequenzzuteilungsverfahren	5
2.3	Kollusion	5
2.4	Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens	7
2.5	Frequenzzuteilung	8
2.6	Überlassung von Frequenzen und Eigentumsänderung.....	8
2.7	Mitbenutzung nach TKG 2003	8
3	Auktionsgegenstände	8
3.1	Regionen.....	8
3.2	Bedingungen bezüglich Synchronisation zwischen Netzen.....	11
3.3	Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer	14
3.4	Nutzungsbedingungen.....	14
3.5	Versorgungspflichten.....	19
3.6	Verpflichtung zur Veröffentlichung von Versorgungsdaten.....	25
3.7	Regelungen zu Infrastructure Sharing	25
4	Grundlagen des Auktionsdesigns	27
4.1	Allgemeines	27
4.2	Mindestgebot.....	27
4.3	Teilnahmevoraussetzung.....	28
4.4	Spektrumsbeschränkungen.....	28
5	Zuteilungsverfahren	30
5.1	Verfahrensablauf und Zeitplan	30
5.2	Anforderungen im Vergabeverfahren	30
5.3	Informationen im Antrag.....	33
5.4	Übermittlung des Frequenzzuteilungsantrags	39
5.5	Checkliste Antragsunterlagen	39
6	Kosten und Gebühren	40
6.1	Frequenznutzungsentgelt	40
6.2	Frequenznutzungsgebühren	40
6.3	Kosten der Beratung.....	40
A.	Antragsformular	41
B.	Muster Bankgarantie	42
C.	Muster Zustellvollmacht	44
D.	Muster Vollständigkeitserklärung	45
E.	Entwurf der Auktionsregeln	46
F.	Anhänge zu den Nutzungsbedingungen (Entwurf)	47
F.1	Anhang: Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2008 (2008/411/EG) ...	47
F.2	Anhang: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 02. Mai 2014 (2014/276/EU)	47
F.3	Anhang: Vereinbarung 3400-3800 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz)	47
F.4	Anhang: Vereinbarung 3400-3800 MHz (Österreich, Kroatien, Ungarn, Serbien, Slowakei, Slowenien; in englischer Sprache)	47
G.	Regionale Gliederung – Zuordnung Gemeinden	48



H. Muster der Anzeige einer Bieterallianz betreffend Zuordnungsphase 57

1 Zielsetzungen der Vergabe

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens gelangt mit dem 5G-Pionierband 3,4 bis 3,8 GHz hochfrequentes Spektrum mit vergleichsweise eher ungünstigen Ausbreitungseigenschaften auf den Markt. Das Spektrum hilft einerseits den Mobilfunkern dabei, hohe Bandbreiten (insbesondere in urbanen Gebieten) anzubieten. Andererseits kann es von regionalen Anbietern genutzt werden, um Breitbandkunden in Randlagen zu versorgen und somit dem Ziel eines Internetzugangs für alle, auch in benachteiligten Regionen, auch zukünftig zu entsprechen. Mit 390 MHz an Frequenznutzungsrechten gelangt eine im Vergleich mit vergangenen Vergaben wesentlich größere Bandbreite zur Vergabe, die grundsätzlich geeignet sein sollte, den Anforderungen unterschiedlicher Marktteilnehmer zu entsprechen.

Grundlage jeder Vergabe ist zunächst die Festlegung der mit der konkreten Vergabe verbundenen Ziele durch die Regulierungsbehörde. Diese erfolgt auf Basis klarer gesetzlichen Bestimmungen. Zentral sind die Rechtssicherheit der Vergabe, die effiziente Nutzung der Frequenzen, die Absicherung von Wettbewerb und Innovation sowie bestmögliche Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft. Die Maximierung des Erlöses ist natürlich kein Vergabeziel - der Preis wird im Rahmen einer Auktion durch Angebot und Nachfrage bestimmt.

Im Regierungsprogramm 2017 – 2022 wird die Bereitstellung moderner Infrastruktur als Fundament der Digitalisierung hervorgehoben. Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist demnach Grundvoraussetzung für den Einsatz digitaler Technologien wie autonomes Fahren oder Industrie 4.0. Der Zugang zu moderner Breitbandinfrastruktur wird darüber entscheiden, ob Unternehmen international erfolgreich sind, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter flexibel von zu Hause arbeiten können oder junge Menschen vom Land wegziehen müssen. Als Zwischenschritt auf dem Weg zum Gigabit-Netz ist es daher notwendig, das Ziel einer flächendeckenden Breitbandversorgung von zumindest 100 Mbit/Sekunde zu verfolgen. Es ist das Ziel, beim 5G-Ausbau zu den absoluten Vorreitern weltweit zu zählen. Die notwendigen Rahmenbedingungen (wie Breitbandausbau und die Ausrollung des 5G-Standards) müssen geschaffen werden, damit Bürger und Unternehmen in Österreich erfolgreich sein können. Die Vergabe dieses Frequenzbandes wird einen Teil dazu beitragen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) führt gemäß § 55 TKG 2003 ein Verfahren zur Zuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 3410-3800 MHz (im Folgenden auch als 3,4 bis 3,8-GHz-Bereich bezeichnet) durch.

2.1 Innerstaatliche Rahmenbedingungen

Die vorliegende Ausschreibung erfolgt auf Basis des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 134/2015. Anwendung finden daneben auch die in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften, insbesondere das

Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013.

Die Zuständigkeit der TKK für die Vergabe von Frequenzen nach § 55 TKG 2003 ergibt sich aus § 54 Abs. 3 Z 2 iVm § 117 Z 10 TKG 2003. Gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 TKG 2003 ist die Regulierungsbehörde für die Frequenzzuteilung sowie zur Änderung und zum Widerruf von Frequenzzuteilungen betreffend jene Frequenzen zuständig, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 TKG 2003 (zahlenmäßige Beschränkung der Zuteilung) getroffen wurde.

Diese Festlegung wurde hinsichtlich der gegenständlichen Frequenzbereiche mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung (Frequenznutzungsverordnung – FNV 2013) BGBl. II Nr. 63/2014 idF BGBl. II Nr. 390/2016 getroffen.

2.2 Frequenzzuteilungsverfahren

Gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Das Frequenzzuteilungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen:

1. Nach Einlangen der Anträge wird von der Regulierungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 geprüft (vgl. Kapitel 5.3). Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gemäß § 55 Abs. 8 TKG 2003 vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen.
2. Die zweite Stufe wird als Auktion durchgeführt.

2.3 Kollusion

Das Telekommunikationsgesetz nimmt im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Vergabe von Frequenzen mehrmals Bezug auf die Möglichkeit von Kollusion.

§ 55 Abs. 8 TKG 2003 iVm § 55 Abs. 9 TKG 2003 normieren, dass für den Fall, dass Antragsteller vor oder während des Auktionsverfahrens kollusiv zusammenwirken, dies zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führen kann.

Die Regulierungsbehörde ist weiters berechtigt, die Ausschreibung aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium einzustellen, wenn kollusives Verhalten von Antragstellern festgestellt wird und ein effizientes, faires und nichtdiskriminierendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann (§ 55 Abs. 12 Z 1 TKG 2003).

Ebenso können Drohungen gegen Mitbewerber sowie öffentliche Bekanntgabe der Teilnahme an der Auktion, von Geboten oder Bietstrategien, und zwar auch bereits im Vorfeld des Auktionsverfahrens, zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Der Auktionator wird alle geeigneten Maßnahmen treffen, um kollusives Verhalten zu verhindern. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Regulierungsbehörde in den Bieteräumlichkeiten während der Durchführung der Auktion jederzeit zu ermöglichen hat.

Im Zusammenhang mit möglichen Kollusionstatbeständen wird auch auf die Bestimmungen des allgemeinen Wettbewerbsrechtes sowie auf § 168b StGB verwiesen.

2.3.1 Bieterallianzen in der Zuordnungsphase

Gewinner von Frequenzblöcken in der Vergabephase des Auktionsverfahrens können einzeln an der Zuordnungsphase teilnehmen, oder aber nach Abschluss der Vergabephase hinsichtlich der Teilnahme an der Zuordnungsphase Bieterallianzen bilden. Die Gewinner von Frequenzblöcken in der Vergabephase werden nach Abschluss dieser ausdrücklich mit allen für eine etwaige Formierung einer Bieterallianz relevanten Informationen versorgt (z.B. Gewinner der einzelnen Blöcke in den verschiedenen Regionen).

Voraussetzungen für die Formierung von Bieterallianzen sind:

- a) die Gesamtmenge der von einer etwaigen Bieterallianz in der Vergabephase ersteigerten Frequenzblöcke die Frequenzkappe des am stärksten beschränkten Mitglieds der Bieterallianz nicht übersteigt und
- b) ein Gewinner von Frequenzblöcken in der Vergabephase maximal einer Bieterallianz angehört.

Die Möglichkeit der Formierung von Bieterallianzen in der Zuordnungsphase soll eine effiziente Zuordnung bzw. Aufteilung der gewonnenen Frequenzblöcke unter den Bietern in den einzelnen Regionen unterstützen. Festzuhalten ist, dass Bieterallianzen in der Zuordnungsphase keinen Sachverhalt bzw. Anwendungsfall der Regelungen zur Kollusion sowie zu Konsortien im Sinne von Kapitel 5.3.4 darstellen.

Gewinner von Frequenzblöcken in der Vergabephase erhalten nach Ende der Vergabephase zehn Werktage Zeit, um die beabsichtigte Formierung einer Bieterallianz der Regulierungsbehörde anzuzeigen (siehe Musterformular Anhang H) und zu begründen. Anzugeben ist:

- Die Identität jedes Gewinners von Frequenzblöcken in der Vergabephase, der in die Bieterallianz aufgenommen werden soll sowie
- ein nominiertes Mitglied der Bieterallianz („das führende Mitglied“).

Das führende Mitglied wird in erster Linie verantwortlich sein für:

- Zahlung des zusätzlichen Preises aufgrund der Zuordnungsphase in Bezug auf die Bieterallianz

- Anzeige der spezifischen Frequenzblöcke, die jedem der Mitglieder der Bieterallianz zugeteilt werden sollen, an die Regulierungsbehörde.

Das „führende Mitglied“ der Bieterallianz ist für die Zahlung des Zusatzpreises verantwortlich. Die Mitglieder der Bieterallianz haften gesamtschuldnerisch für die von der Bieterallianz eingebrachten Gebote.

Die TKK prüft das Vorliegen der Voraussetzungen und hat die Möglichkeit, der Formierung einer Bieterallianz bis zum Beginn der Zuordnungsphase bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu widersprechen.

In der Zuordnungsphase werden Bieterallianzen wie ein einzelner Bieter behandelt und die von ihren Mitgliedern gewonnenen Frequenzblöcke aggregiert. Das bedeutet, dass Bieterallianzen innerhalb jeder Region zusammenhängende Frequenzblöcke zugewiesen bekommen, und soweit wie möglich über Regionen hinweg die gleichen Frequenzen erhalten. Die Aufteilung der individuellen Frequenzblöcke auf die Mitglieder der Bieterallianz, die Frequenzen in den gleichen Regionen gewonnen haben, ist für die betroffenen Regionen durch die Bieterallianz selbst zu regeln, und die von der Bieterallianz beschlossene Aufteilung ist der TKK binnen zehn Werktagen nach Ende der Zuordnungsphase von dem nominierten führenden Bieter der Bieterallianz anzuzeigen (unter Angabe der konkreten Blöcke in den jeweiligen Regionen). Die TKK kann der Aufteilung widersprechen, sollte diese im Widerspruch zum Ergebnis der Vergabephase stehen bzw. dem Kriterium der Effizienz nicht entsprechen, indem innerhalb einer Region keine geschlossenen Blöcke an einen Gewinner der Vergabephase zugeteilt werden. Sofern keine Aufteilung angezeigt wird bzw. der angezeigten Aufteilung aus den genannten Gründen zu widersprechen ist, wird die Aufteilung durch die TKK vorgenommen und dabei, falls notwendig, durch Losentscheid erfolgen.

Ein Musterformular zur Anzeige einer Bieterallianz findet sich in Anhang H.

Weitere Informationen dazu finden sich zudem im Entwurf der Auktionsregeln (Anhang E, Kap. 5 Zuordnungsphase).

2.4 Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens

Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 55 Abs. 12 TKG 2003 berechtigt, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium aus wichtigem Grund einzustellen, insbesondere wenn

1. die Regulierungsbehörde kollusives Verhalten von Antragstellern feststellt und/oder ein effizientes, faires und nichtdiskriminierendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann;
2. kein oder nur ein Antragsteller die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt;
3. kein oder nur ein Antragsteller, der die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt, an der Ermittlung des höchsten Gebotes tatsächlich teilnimmt;
4. das Verfahren ergibt, dass von den Antragstellern weniger Frequenzspektrum in Anspruch genommen wird, als zur Zuteilung vorgesehen ist.

All das begründet keinen Anspruch auf Entschädigung; Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

Ein wichtiger Grund kann aus Sicht der ausschreibenden Behörde auch dann vorliegen, wenn aufgrund laufender Verfahren betreffend die Änderung der Eigentümerstruktur von für diese Ausschreibung relevanten Marktteilnehmern die Durchführung eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens nicht gewährleistet ist.

2.5 Frequenzzuteilung

Die Frequenzzuteilung erfolgt im Regelfall binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Auktionsergebnisses durch die TKK.

2.6 Überlassung von Frequenzen und Eigentumsänderung

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 ist die Überlassung von Nutzungsrechten für Frequenzen zulässig. Diese bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TKK. Unter Überlassung ist sowohl der Verkauf der Frequenznutzungsrechte (ganz oder in Teilen) als auch eine Überlassung auf Zeit zu verstehen.

2.7 Mitbenutzung nach TKG 2003

Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind zur Mitbenutzung von Antennentragemasten und Starkstromleitungsmasten gemäß § 8 Abs. 2 TKG 2003 berechtigt. Hinsichtlich weiterer Mitbenutzungsrechte wird auf die Regelungen des § 8 TKG 2003 verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf Kapitel 3.7 verwiesen.

3 Auktionsgegenstände

3.1 Regionen

Zur Versteigerung gelangen in zehn Regionen jeweils 39 Frequenzpakete. Die Einteilung der Regionen erfolgt in fünf urbane und fünf rurale Gebiete und basiert auf politischen Grenzen (Bundesländer/Gemeinden). Eine genaue Auflistung der zu einer Region zusammengefassten Gemeinden findet sich in Anhang G. Die Einteilung der Regionen ist in der folgenden Abbildung durch unterschiedliche Farbgestaltung dargestellt.

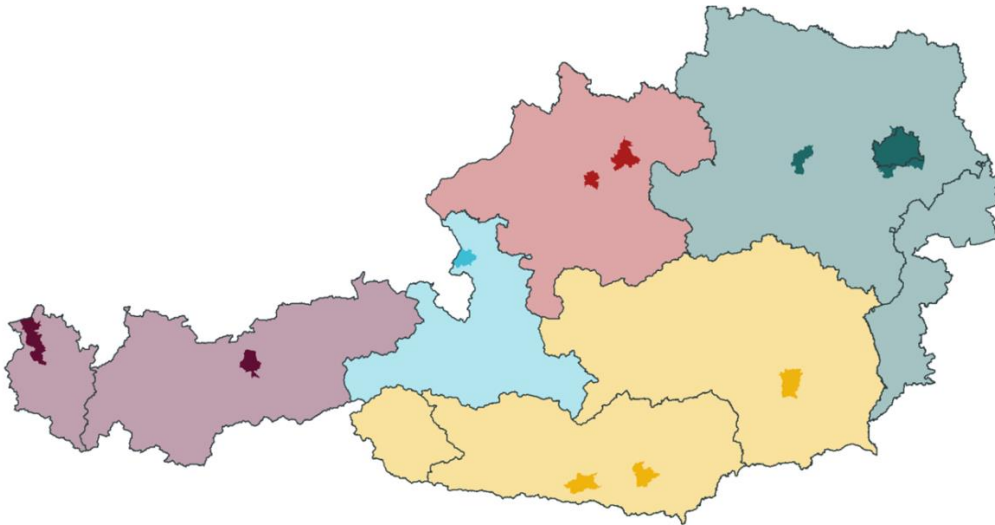


Abbildung 1: Einteilung der Regionen

Die folgende Tabelle beschreibt die Regionen:

Kennung	Name	Beschreibung ¹
A01u	Region 1 urban	Wien+, St. Pölten
A01r	Region 1 rural	Wien, Burgenland und NÖ ohne A01u
A02u	Region 2 urban	Linz+, Wels+
A02r	Region 2 rural	Oberösterreich ohne A02u
A03u	Region 3 urban	Salzburg Stadt+
A03r	Region 3 rural	Salzburg ohne A03u
A04u	Region 4 urban	Innsbruck+, Bregenz+
A04r	Region 4 rural	Nordtirol und Vorarlberg ohne A04u
A05u	Region 5 urban	Graz+, Villach, Klagenfurt
A05r	Region 5 rural	Steiermark, Osttirol und Kärnten ohne A05u

Tabelle 1: Beschreibung der zehn Regionen

¹ Bei einzelnen urbanen Regionen wurden weitere umliegende Gemeinden hinzugezogen. Diese urbanen Regionen sind in der Tabelle durch ein Plus gekennzeichnet. Die genaue Auflistung der Gemeinden je Region befindet sich in Anhang G.

Je Region stehen folgende jeweils 10 MHz breite Frequenzblöcke zur Vergabe:

Bezeichnung	Frequenzbereich	Beginn des Nutzungszeitraums
L01	3410 – 3420 MHz	01.01.2020
L02	3420 – 3430 MHz	01.01.2020
L03	3430 – 3440 MHz	01.01.2020
L04	3440 – 3450 MHz	01.01.2020
L05	3450 – 3460 MHz	01.01.2020
L06	3460 – 3470 MHz	01.01.2020
L07	3470 – 3480 MHz	01.01.2020
L08	3480 – 3490 MHz	01.01.2020
L09	3490 – 3500 MHz	01.01.2020
L10	3500 – 3510 MHz	01.01.2020
L11	3510 – 3520 MHz	01.01.2020
L12	3520 – 3530 MHz	01.01.2020
L13	3530 – 3540 MHz	01.01.2020
L14	3540 – 3550 MHz	01.01.2020
L15	3550 – 3560 MHz	01.01.2020
L16	3560 – 3570 MHz	01.01.2020
L17	3570 – 3580 MHz	01.01.2020
L18	3580 – 3590 MHz	01.01.2020
L19	3590 – 3600 MHz	01.01.2020
L20	3600 – 3610 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L21	3610 – 3620 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L22	3620 – 3630 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L23	3630 – 3640 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids

L24	3640 – 3650 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L25	3650 – 3660 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L26	3660 – 3670 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L27	3670 – 3680 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L28	3680 – 3690 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L29	3690 – 3700 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L30	3700 – 3710 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L31	3710 – 3720 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L32	3720 – 3730 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L33	3730 – 3740 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L34	3740 – 3750 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L35	3750 – 3760 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L36	3760 – 3770 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L37	3770 – 3780 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L38	3780 – 3790 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids
L39	3790 – 3800 MHz	Zustellung des Zuteilungsbescheids

Tabelle 2: Frequenzblöcke

In der Auktion werden die Frequenzblöcke L01 bis L39 in den oben angegebenen Regionen vergeben. Insofern in der Auktion konkrete Lose bezeichnet werden, ergibt sich die Bezeichnung als Kombination aus Region und Frequenzblock.

Zum Beispiel entspricht der Block mit der Bezeichnung A03uL01 demnach dem Frequenzbereich von 3410-3420 MHz in der Region A03u (Salzburg Stadt+).

3.2 Bedingungen bezüglich Synchronisation zwischen Netzen

Dieses Kapitel beinhaltet Festlegungen hinsichtlich der zeitlichen Synchronisation zwischen unterschiedlichen Netzen.

3.2.1 Definitionen

- „Standard-Rahmenstruktur“: Eine Rahmenstruktur entsprechend dem folgenden Kapitel.

- „Andere Rahmenstruktur“: Eine Rahmenstruktur anders als die Standard-Rahmenstruktur.
- BEM: Eine Frequenzkopplungsmaske (BEM steht für Block Edge Mask)
- Small Cells: Eine Basisstation mit einer EIRP von maximal 24 dBm pro 20 MHz Träger.

3.2.1.1 Definition Standard-BEM

Die Festlegungen basieren auf dem Format des Anhangs des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 02.05.2014 (2014/276/EU).

BEM Element	Frequency Range	Power Limit
In-block	Block assigned to the Licensee	68 dBm/5 MHz per antenna
Transitional Region	-5 to 0 MHz offset from lower block edge 0 to 5 MHz offset from upper block edge	Min(PMax -40, 21) dBm/5 MHz EIRP per antenna
Transitional Region	-10 to -5 MHz offset from lower block edge 5 to 10 MHz offset from upper block edge	Min(PMax -43, 15) dBm/5 MHz EIRP per antenna
Baseline	3400–3800 MHz (except for in-block and transitional regions)	Min(PMax -43, 13) dBm/5 MHz
Additional baseline	Below 3400 MHz and above 3800 MHz	-34 dBm/5 MHz EIRP per cell

Abbildung 2: Standard-BEM („Permissive Block Edge Mask“)

3.2.1.2 Definition Eingeschränkte BEM

Die Festlegungen basieren ebenfalls auf dem Format des Anhangs des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 02.05.2014 (2014/276/EU).

BEM Element	Frequency Range	Power Limit
In-block	Block assigned to the Licensee	68 dBm/5 MHz per antenna
Baseline	3400–3800 MHz (except for in-block frequencies)	-34 dBm/5 MHz EIRP per cell
Additional baseline	Below 3400 MHz and above 3800 MHz	-34 dBm/5 MHz EIRP per cell

Abbildung 3: Eingeschränkte BEM („Restrictive Block Edge Mask“)

3.2.2 Einführung

Inhaber von Frequenznutzungsrechten sollen in einer Form zusammenarbeiten, dass es durch die Errichtung eines Netzes zu keinen schädlichen Störungen bei anderen Inhabern von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3410-3800 MHz kommt.

Inhaber von Frequenznutzungsrechten sind an die Synchronisationsregeln zwischen Netzen gebunden.

Diese Prozedur definiert, unter welchen Umständen die „Standard BEM“ und die „Eingeschränkte BEM“ genutzt werden können, so dass das Risiko schädlicher Störungen für andere Inhaber von Frequenznutzungsrechten minimiert wird.

3.2.3 Bedingungen für die „Standard BEM“

Die Standard-Rahmenstruktur: Die in Kapitel 3.2.1.1 festgelegten technischen Bedingungen gelten dann, wenn die Basisstation eines Inhabers von Frequenznutzungsrechten den folgenden Anforderungen an die Standard-Rahmenstruktur entspricht:

- (a) Aussendungen der Basisstation eines Inhabers von Frequenznutzungsrechten haben eine Rahmenstruktur in der folgenden Abbildung dargestellte Rahmenstruktur. Die angeführten Zeitschlitz (oder Sub-Rahmen) dürfen für nichts anderes verwendet werden als Downlink (D) und Uplink (U). S kennzeichnet einen speziellen Sub-Rahmen. Erlaubt ist die TD-LTE Rahmenkonfiguration 2 (Downlink zu Uplink im Verhältnis 3:1) mit der speziellen Sub-Rahmenkonfiguration 6 oder einer äquivalenten Rahmenstruktur deren Sende- und Empfangsperioden mit dieser Konfiguration übereinstimmen.
- (b) Die Zeitschlitz haben eine Dauer von einer Millisekunde.
- (c) Die Inhaber von Frequenznutzungsrechten haben sicherzustellen, dass Rahmen auf einer einheitlichen Referenzzeit (+/- 1,5 μ s) basieren, so dass alle Rahmen des Inhabers von Frequenznutzungsrechten gleich ausgerichtet sind und damit die Aussendungen synchronisiert erfolgen.

DL/UL ratio	Timeslot or Subframe number									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
3:1	D	S	U	D	D	D	S	U	D	D

Abbildung 4: Die „Standard Rahmen-Struktur“

3.2.4 Bedingungen für die Verwendung der „Eingeschränkten BEM“

Andere Rahmenstrukturen: Die technischen Bedingungen für die „Eingeschränkte BEM“, welche in Kapitel 3.2.1.2 festgelegt wurden, ist dann anzuwenden, wenn die Basisstation des Inhabers von Frequenznutzungsrechten mit der „Anderen Rahmenstruktur“ entsprechend folgender Beschreibung entspricht:

- (a) Zulässig sind alle Rahmen-Konfigurationen, welche nicht mit der TD-LTE Rahmenkonfiguration 2 (3:1) mit der speziellen Sub-Rahmenkonfiguration 6 oder einer äquivalenten Rahmenstruktur deren Sende- und Empfangsperioden mit dieser Konfiguration übereinstimmen.
- (b) Die Inhaber von Frequenznutzungsrechten sollen kooperieren um schädliche Störungen, welche durch Überlappungen von Sub-Rahmen, wenn unterschiedliche Technologien genutzt werden, zu minimieren.
- (c) Inhaber von Frequenznutzungsrechten, welche die „Eingeschränkte BEM“ nutzen, sollen keine schädlichen Störungen bei anderen Inhabern von Frequenznutzungsrechten verursachen, welche die Standard-Rahmenstruktur nutzen (oder deren Äquivalent). Dies kann durch interne Schutzbänder und/oder eine reduzierte Leistung in Blöcken, welche benachbart zu Blöcken von anderen Inhabern von Frequenznutzungsrechten liegen, die die Standard-Rahmenstruktur (oder deren Äquivalent) nutzen, erreicht werden.

3.2.5 Small Cells innerhalb von Gebäuden

Small Cells innerhalb von Gebäuden sind von der Synchronisation ausgenommen. Die Standard-BEM ist für derartige Small Cells innerhalb von Gebäuden anwendbar, unter der Voraussetzung, dass sie zu keinen schädlichen Störungen bei anderen Inhabern von Frequenznutzungsrechten führt.

3.3 Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer

Gemäß § 54 Abs. 11 TKG 2003 dürfen Frequenzen nur befristet zugeteilt werden.

Die Nutzungsrechte an den Frequenzblöcken im Bereich 3410-3600 MHz (L01 bis L19) werden aufgrund der bestehenden Nutzungsrechte von 01.01.2020 bis 31.12.2039 zugeteilt.

Die Nutzungsrechte an den Frequenzblöcken im Bereich 3600-3800 MHz (L20 bis L39) werden ab erfolgter Zustellung des Frequenzuteilungsbescheids zugeteilt. Die Nutzungsrechte für diesen Frequenzbereich sind ebenso bis 31.12.2039 befristet.

3.4 Nutzungsbedingungen

3.4.1 Verwendungszweck

Das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum ist nach Maßgabe nachfolgender Veröffentlichungen der Europäischen Kommission „zur Harmonisierung des Frequenzbandes 3400-3800 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste [...] erbringen können“ (in der CEPT auch als MFCN-Systeme – Mobile/Fixed Communications Networks – bezeichnet) zu verwenden:

- Entscheidung der Kommission vom 21.05.2008 (2008/411/EG)
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 02.05.2014 (2014/276/EU)

Der zu vergebende Frequenzbereich 3410 bis 3800 MHz ist ausschließlich für den Zeitduplexbetrieb (TDD) vorgesehen.

3.4.2 Konkrete Nutzungsbedingungen

3.4.2.1 Grundsätzliche Festlegungen

- (1) Für die Frequenznutzung gelten allgemein die Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VOFunk) in der von der Weltfunkkonferenz WRC-15 beschlossenen Fassung sowie insbesondere die Bestimmungen der unter Punkt zwei angeführten Entscheidung der Kommission.
- (2) Gemäß dieser Entscheidung ist der bevorzugte Duplexbetriebsmodus im Teilband 3400-3600 MHz der Zeitduplexbetrieb (TDD), wobei alternativ der Frequenzduplex-Betriebsmodus (FDD) von den Mitgliedstaaten angewandt werden kann. Bei der gegenständlichen Vergabe ist der Duplexbetriebsmodus aufgrund der Inkompatibilität der Betriebsmodi und der fehlenden Marktnachfrage nicht vorgesehen.
- (3) Der Duplexbetriebsmodus im Teilband 3600-3800 MHz ist der Zeitduplexbetrieb (TDD).
- (4) In Abhängigkeit vom Duplexbetriebsmodus gelten folgende Teilbandgrenzen: 3410-3600 MHz für TDD bzw. 3410-3590 MHz für FDD. Im Falle des alternativ zur Anwendung kommenden FDD-Betriebsmodus beträgt der Duplexabstand 100 MHz, wobei die Aussendungen der Teilnehmerfunkstellen (FDD-Uplink) im unteren Teil des Bands von 3410-3490 MHz und die Aussendungen der Basisstationen (FDD-Downlink) im oberen Teil des Bands von 3510-3590 MHz erfolgen.
- (5) Die Aussendungen der Basisstationen und Teilnehmerfunkstellen im Frequenzband 3410-3800 MHz müssen der im Anhang zur Entscheidung 2014/276/EU festgelegten Frequenzblock-Entkopplungsmaske (BEM) entsprechen.

3.4.2.2 Frequenznutzung im Bereich von Staats- oder Regionsgrenzen

3.4.2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Um eine optimale Leistung zwischen in Grenzgebieten eingesetzten digitalen mobilen breitbandigen Zugangssystemen zu gewährleisten, sollen die Betreiber die von der Technologie gegebenen Coderessourcen und andere Funkparameter in Übereinstimmung mit dem relevanten Anhang der ECC/REC(15)01 anwenden, insbesondere wenn die Mittenfrequenzen der Signale in Grenzregionen zusammenfallen.
- (2) Die unter diesem Punkt angegebenen Grenzwerte können abgeändert werden, wenn dies auf Grund der Ergebnisse allfälliger zusätzlicher Koordinierungsverfahren möglich ist, die von der Fernmeldebehörde nach den zukünftig möglichen Vorgaben der einschlägigen europäischen Gremien und/oder gemäß bi- oder multilateralen Vereinbarungen mit den betroffenen ausländischen Fernmeldeverwaltungen durchgeführt werden.
- (3) Vereinbarungen von inländischen Betreibern mit entsprechenden Betreibern in Nachbarstaaten im Hinblick auf individuelle Änderungen für den Bereich der Staatsgrenzen sind zulässig. Diese bedürfen jedoch der Zustimmung der betreffenden Fernmeldeverwaltungen und sind der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die genaueren Bestimmungen sind den jeweils geltenden Vereinbarungen (siehe entsprechende Anhänge) zu entnehmen.

- (4) Vereinbarungen zwischen inländischen Betreibern im Hinblick auf individuelle Änderungen für den Bereich deren Regionsgrenzen sind ebenso zulässig. Diese sind sowohl der Fernmeldebehörde, als auch der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Für die Berechnungen der Feldstärkewerte an den Grenzen ist das in der „Vereinbarung über die Koordinierung von Frequenzen zwischen 29,7 MHz und 43,5 GHz für den festen Funkdienst und für den mobilen Landfunkdienst (HCM-Vereinbarung)“ beschriebene Berechnungsprogramm in der geltenden offiziellen Version maßgeblich und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen. Das Berechnungsprogramm ist auf der Homepage der geschäftsführenden Verwaltung unter <http://hcm.bundesnetzagentur.de> verfügbar. Die für die Anwendung des HCM-Programmes erforderlichen topographischen Daten und die „HCM-Vereinbarung 2017“ sind ebenfalls dort veröffentlicht.

3.4.2.2.2 *Feldstärkewerte*

- (1) Stationen, welche TDD-Breitbandtechnologien im Frequenzbereich 3410-3800 MHz nutzen, können ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land bzw. der benachbarten Region verwendet werden, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke folgende Werte nicht übersteigt:
 - a) bei benachbarten FDD-Netzen und in unsynchronisierten TDD-Netzen:
 - 32 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von drei Metern über Grund auf der Grenzlinie
 - b) in synchronisierten TDD-Netzen:
 - 67 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von drei Metern über Grund auf der Grenzlinie und
 - 49 dB μ V/m/5 MHz auf einer Höhe von drei Metern über Grund in einer Distanz von 6 km im benachbarten Land bzw. der benachbarten Region.
- (2) Stationen, welche alternativ zur Anwendung kommende FDD-Breitbandtechnologien im Frequenzbereich 3410-3590 MHz nutzen, können ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land bzw. der benachbarten Region verwendet werden, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke folgende Werte nicht übersteigt:
 - a) bei benachbarten FDD-Netzen und Nutzung von Vorzugscodes:
 - 67 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von drei Metern über Grund auf der Grenzlinie und
 - 49 dB μ V/m/5 MHz auf einer Höhe von drei Metern über Grund in einer Distanz von 6 km im benachbarten Land bzw. der benachbarten Region
 - b) bei benachbarten FDD-Netzen ohne Nutzung von Vorzugscodes:
 - 49 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von drei Metern über Grund auf der Grenzlinie
 - c) bei benachbarten TDD-Netzen:
 - 32 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von drei Metern über Grund auf der Grenzlinie

Aufgrund der Festlegung auf ausschließliche TDD-Nutzung kommt im Bereich innerstaatlicher Regionsgrenzen sinngemäß nur der TDD zu TDD-Feldstärkewert zur Anwendung. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten

Feldstärkewerte nur dann zur Anwendung kommen, wenn keine Vereinbarung gemäß Kapitel 3.4.2.2.1 (4) besteht.

3.4.2.3 Nutzungseinschränkungen aufgrund zu schützender Frequenznutzungen in Österreich

- (1) Grundsätzlich ist der politische Bezirk Bruck an der Mur als Schutzzone für die Erdfunkstelle Aflenz anzusehen. Die absolute Schutzzone liegt innerhalb des Rechtecks mit den Koordinaten 15°08'09" Ost / 47°38'16" Nord und 15°30'10" Ost / 47°27'11" Nord. Absolute Schutzzone bedeutet, dass diese Zone von keinen Aussendungen von Basisstationen für Breitbanddienste im Frequenzbereich 3400-3800 MHz mittelbar oder unmittelbar betroffen sein darf.

Die absolute Schutzzone ist in folgender Abbildung dargestellt:

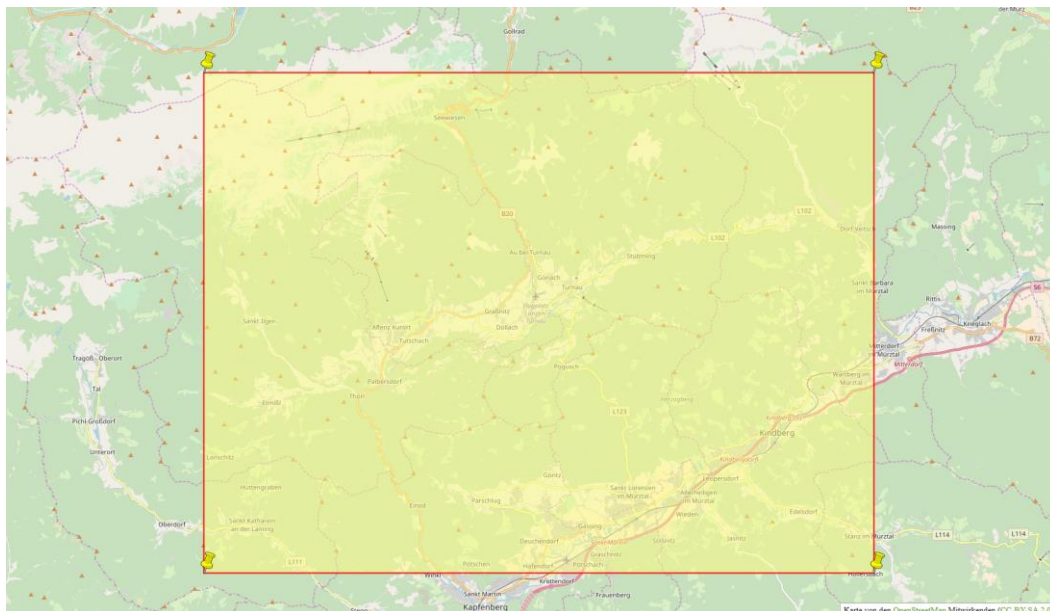
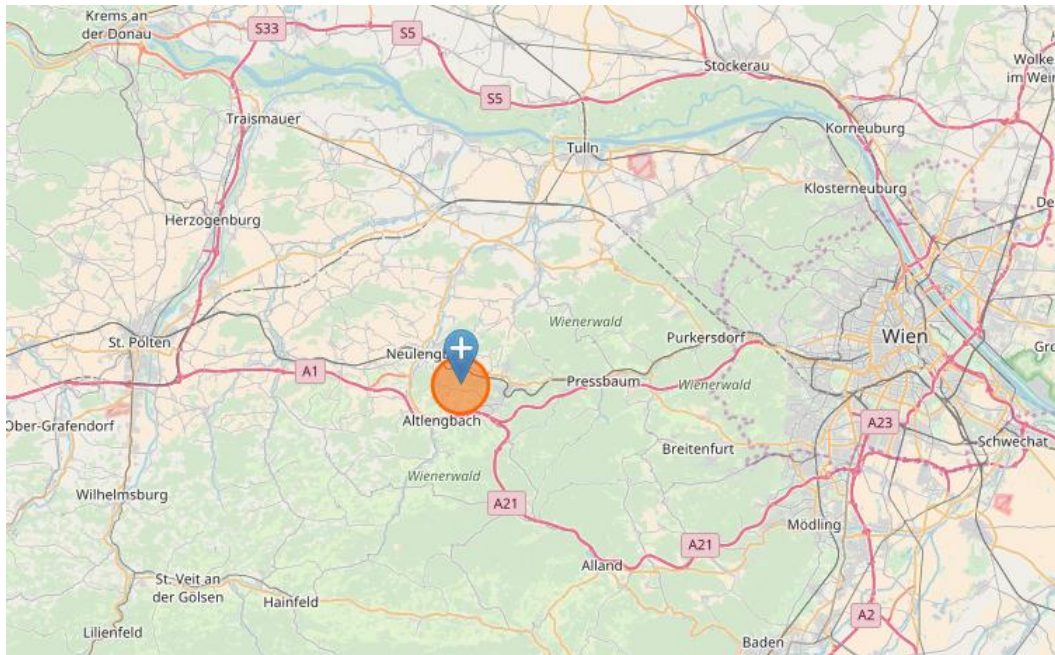


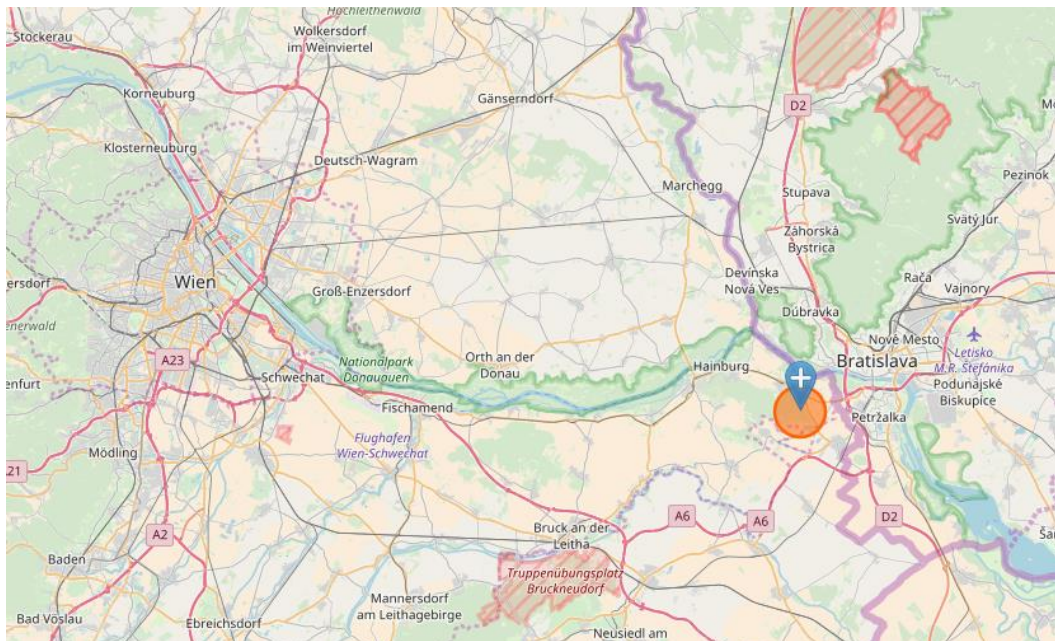
Abbildung 5: Absolute Schutzzone Erdfunkstelle Aflenz (Karte OSM CC BY SA 2.0)

- (2) Zum Schutz sonstiger Empfängerstandorte darf innerhalb eines Zylinders, definiert durch nachfolgende Mittelpunktkoordinaten und Radien, in einer Höhe von 15 Metern über Grund die Leistungsflussdichte von $-183,52 \text{ dBW/m}^2/4\text{kHz}$ im gesamten Frequenzbereich 3400-3800 MHz zu keinem Zeitpunkt überschritten werden:

- a) 17°01'31,3" Ost / 48°06'53,3 Nord, Radius: 80 Meter um diesen Mittelpunkt
- b) 15°56'12,9" Ost / 48°10'34,3 Nord, Radius: 230 Meter um diesen Mittelpunkt



**Abbildung 6: Schutz sonstiger Empfängerstandorte - Kohlreithberg (15°56'12,9" Ost / 48°10'34,3 Nord)
(Karte OSM CC BY SA 2.0)**



**Abbildung 7: Schutz sonstiger Empfängerstandorte – Königswarte (17°01'31,3" Ost / 48°06'53,3 Nord)
(Karte OSM CC BY SA 2.0)**

3.4.2.4 Nutzungsänderungen, zusätzliche Nutzungsbeschränkungen

- (1) Von der Fernmeldebehörde können zum Schutz von bestehenden oder geplanten Funkdiensten im In- und Ausland für einzelne Frequenzen oder Grenzregionen Nutzungsänderungen oder zusätzliche Nutzungsbeschränkungen verfügt werden.
- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung mit Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz waren aufgrund der dortigen Frequenznutzung noch keine

genauen Angaben zum entsprechenden Schutzbedürfnis verfügbar. Nach Übermittlung weiterer detaillierter Angaben zu diesbezüglichen Schutzzonen gilt für diese im gesamten Frequenzbereich 3400-3800 MHz:

- a) zum Schutz von Nicht-MFCN-Systemen muss an der Grenze eine Leistungsflussdichte von -122 dBW/MHz/m^2 eingehalten werden (entspricht in etwa einem Feldstärkewert von $24 \text{ dB}\mu\text{V/m/MHz}$)
- b) zum Schutz von Satelliten-Bodenstationen muss an der Grenze eine Leistungsflussdichte von $-154 \text{ dBW}/(\text{MHz}\cdot\text{m}^2)$ eingehalten werden (entspricht in etwa einem Feldstärkewert von $16 \text{ dB}\mu\text{V/m/MHz}$)

3.4.2.5 Quartalsmäßige Meldung der Funkstellen

Die Daten über die in Betrieb befindlichen Basisstationen der Breitbanddienste sind vierteljährlich dem Frequenzbüro zu übermitteln. Nach erfolgter Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde werden den Betreibern die Details zum Datenformat durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) zur Verfügung gestellt.

3.4.2.6 Sonstige internationale Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung

- (1) Die nachstehend angeführten von der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) herausgegebenen Dokumente sind ebenfalls als Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung zu betrachten:
 - ECC Entscheidung ECC/DEC/(11)06
 - ECC Empfehlung ECC/REC(15)01
 - CEPT Report 49
 - ECC Report 254
 - ECC Report 216
 - ECC Report 203
- (2) Diese Dokumente sind auf der Internetseite des European Communication Office unter <http://www.cept.org/eco/deliverables> (unter „ECO Document database“) oder <http://www.ecodocdb.dk/> veröffentlicht.

3.4.2.7 Zu schützende Peilerstandorte

- (1) Zum Schutz der stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörden darf an deren Standorten der durch die Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit der jeweiligen systemspezifische Bandbreite, den Wert von $105 \text{ dB}\mu\text{V/m}$ nicht überschreiten.
- (2) Die aktuelle Liste der zu schützenden Peilerstandorte ist im OFB-InfoLetter 02/2012 auf der Internetseite des bmvit unter <https://www.bmvit.gv.at/ofb> (-> Publikationen -> OFB-InfoLetters) veröffentlicht.

3.5 Versorgungspflichten

Jeder Frequenzzuteilungsinhaber ist verpflichtet, mit dem ihm in diesem Verfahren zugeteilten Frequenzspektrum, ab einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl an Standorten zu betreiben. Die Basisversorgung soll eine effektive Nutzung der Frequenzen gewährleisten und das Horten von Frequenzen verhindern. Die

erweiterte Versorgungspflicht soll im Sinne der 5G-Ziele im Regierungsprogramm (siehe auch Kapitel 1) und der Diskussionen rund um eine 5G-Strategie in Österreich einen raschen Ausbau der 5G-Infrastruktur forcieren.

Im Rahmen der Versorgungspflichten wird zwischen einer Basisversorgung und einer erweiterten Versorgungspflicht unterschieden:

- **Basisversorgung:** Jeder Zuteilungsinhaber von Frequenzen im Bereich 3410-3800 MHz muss in jeder Region, in der ihm Frequenznutzungsrechte zugeteilt werden, eine von der jeweiligen Region abhängige Mindestanzahl an Standorten in dieser Region betreiben (zur jeweiligen Mindestanzahl siehe Kapitel 3.5.2).
- **Erweiterte Versorgungspflicht:** Ein Zuteilungsinhaber von Frequenzen im Bereich 3410-3800 MHz, dem in einer Region mehr als 90 MHz zugeteilt werden, muss eine von der jeweiligen Region abhängige zusätzliche Anzahl an Standorten betreiben, die allerdings nicht zwingend in den betroffenen Regionen liegen müssen (zur jeweils geforderten zusätzlichen Anzahl siehe Kapitel 3.5.3).

3.5.1 Definition Standort im Sinne der Versorgungspflicht

Ein Standort erfüllt die Kriterien eines Standorts im Sinne der Versorgungspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanter Standort hat über eine Sendeanlage zu verfügen, die für eine elektrische Sendeleistung von zumindest 20 Watt geeignet ist. Die tatsächliche Sendeleistung kann auch geringer sein.
- Nur im Freien (outdoor) betriebene Sendeanlagen gelten als Standort im Sinne dieser Verpflichtung.
- Der Zuteilungsinhaber muss über die tatsächliche, rechtliche und technische Kontrolle über diese Sendeanlage verfügen.
- Standorte im Sinne der Versorgungspflicht unterliegen jedenfalls dem Verbot aktiven Sharings im Sinne des Kapitels 3.7. Die Ausnahme vom Verbot aktiven Sharings gemäß Kapitel 3.7.1 ist auf Standorte im Sinne der Versorgungspflicht nicht anwendbar.
- Verfügt ein Standort über eine Antennenanlage mit mehreren Sektoren, so gilt dieser Standort trotzdem nur als ein Standort.
- Zwei Standorte werden für die Erfüllung der Versorgungsaufgabe nur dann als zwei eigenständige Standorte gewertet, wenn sie zumindest 25 Meter (Luftlinie) auseinander liegen.
- Die Aussendung der in diesem Verfahren zugeteilten Frequenzen im Bereich 3410 bis 3800 MHz an einem Standort hat mit folgender Bandbreite zu erfolgen:

Zugeteilte Frequenzmenge	Mindestbandbreite der Aussendung
10 MHz	5 MHz
20 MHz	5 MHz
30 MHz	15 MHz
40 MHz	25 MHz
50 MHz	35 MHz
60 MHz	45 MHz
70 MHz	55 MHz
80 MHz	65 MHz
90 MHz	75 MHz
100 MHz	85 MHz
110 MHz	95 MHz
mehr als 110 MHz	95 MHz

Tabelle 3: Mindestbandbreite der Aussendung an einem Standort

3.5.2 Basisversorgung (unabhängig von der Frequenzmenge)

Die folgende Tabelle gibt an, wie viel Standorte ein Inhaber von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3410 bis 3800 MHz, im Rahmen der Basisversorgung, zum jeweiligen Stichtag in der entsprechenden Region mindestens zu betreiben hat:

Kennung	Name	Mindestanzahl Standorte spätestens am 30.06.2020	Mindestanzahl Standorte spätestens am 31.12.2021
A01u	Region 1 urban	18	35
A01r	Region 1 rural	13	25
A02u	Region 2 urban	18	35

A02r	Region 2 rural	13	25
A03u	Region 3 urban	18	35
A03r	Region 3 rural	13	25
A04u	Region 4 urban	18	35
A04r	Region 4 rural	13	25
A05u	Region 5 urban	18	35
A05r	Region 5 rural	13	25

Tabelle 4: Anzahl der aufgrund der Basisversorgungsverpflichtung zu betreibenden Standorte

3.5.3 Erweiterte Versorgungspflicht (bei einer Frequenzmenge von über 90 MHz)

Die folgende Tabelle gibt an, wie viele Standorte ein Inhaber von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3410 bis 3800 MHz, wenn er in einer Region mehr als 90 MHz zugeteilt bekommen hat, im Rahmen der erweiterten Versorgungspflicht, zum jeweiligen Stichtag, österreichweit zu betreiben hat:

Kennung	Mindestanzahl Standorte am 30.06.2020	Mindestanzahl Standorte am 31.12.2021
A01u	158	315
A02u	83	165
A03u	13	25
A04u	20	40
A05u	78	155

Tabelle 5: Anzahl der aufgrund der erweiterten Versorgungspflicht zu betreibenden Standorte

Die folgenden Beispiele sollen die Versorgungsverpflichtungen veranschaulichen:

Beispiel 1:

Einem Bieter werden in den Regionen A02u, A02r, A03u und A03r jeweils 60 MHz zugeteilt. Dieser Betreiber muss die in der folgenden Tabelle angeführte Mindestanzahl an Standorten je Region bis spätestens 30.06.2020 (bzw. 31.12.2021) betreiben. Die Standorte müssen in der jeweiligen Region betrieben werden.

Region	Frequenz- menge	Mindestanzahl in der Region bis 30.06.2020 (31.12.2021)
A02u	60 MHz	18 (35)
A02r	60 MHz	13 (25)
A03u	60 MHz	18 (35)
A03r	60 MHz	13 (25)

Tabelle 6: Mindestanzahl zu betreibender Standorte Beispiel 1

Beispiel 2:

Einem Bieter werden in den Regionen A02u, A02r, A03u und A03r jeweils 120 MHz zugeteilt. Dieser Betreiber muss mindestens die in der folgenden Tabelle angegebenen Standorte betreiben.

Kennung (Region)	Frequenz- menge	Mindestanzahl Standorte in der Region bis 30.06.2020 (31.12.2021)	Mindestanzahl zusätzliche Standorte bis 30.06.2020 (31.12.2021)
A02u	120 MHz	18 (35)	96 (190)
A02r	120 MHz	13 (25)	
A03u	120 MHz	18 (35)	
A03r	120 MHz	13 (25)	

Tabelle 7: Mindestanzahl zu betreibender Standorte Beispiel 2

Beispiel 3:

Einem Bieter werden in den Regionen A02u und A03u jeweils 120 MHz, sowie in den Regionen A02r und A03r jeweils 60 MHz zugeteilt. Dieser Betreiber muss mindestens die in der folgenden Tabelle angegebenen Standorte betreiben.

Kennung (Region)	Frequenzmenge	Mindestanzahl Standorte in der Region bis 30.06.2020 (31.12.2021)	Mindestanzahl zusätzliche Standorte bis 30.06.2020 (31.12.2021)
A02u	120 MHz	18 (35)	96 (190)
A02r	60 MHz	13 (25)	
A03u	120 MHz	18 (35)	
A03r	60 MHz	13 (25)	

Tabelle 8: Mindestanzahl zu betreibender Standorte Beispiel 3

Beispiel 4:

Einem Bieter werden in den Regionen A02u und A03u jeweils 60 MHz und in den Regionen A02r und A03r jeweils 120 MHz zugeteilt. Dieser Betreiber muss mindestens die in der folgenden Tabelle angegebenen Standorte betreiben.

Kennung (Region)	Frequenzmenge	Mindestanzahl Standorte in der Region bis 30.06.2020 (31.12.2021)	Mindestanzahl zusätzliche Standorte bis 30.06.2020 (31.12.2021)
A02u	60 MHz	18 (35)	0
A02r	120 MHz	13 (25)	
A03u	60 MHz	18 (35)	
A03r	120 MHz	13 (25)	

Tabelle 9: Mindestanzahl zu betreibender Standorte Beispiel 4

3.5.4 Nachweis und Überprüfung des Versorgungsgrades

Für den Nachweis der Versorgung sind bis spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag (30.06.2020 bzw. 31.12.2021) vom Frequenzzuteilungsinhaber folgende Unterlagen in elektronischer Form an die TKK zu übermitteln:

- Aufstellung aller Basisstationsstandorte inkl. geokodierter Daten (GIS-Format, Vektorgrafik) unter Angabe der jeweils genutzten Frequenzblöcke (pro Sektor), basierend auf der „HCM-Vereinbarung 2017“
- Betriebsbewilligung(en)

Die TKK kann die Einhaltung der Versorgungspflichten jederzeit durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom betroffenen Zuteilungsinhaber bzw. den betroffenen Zuteilungsinhabern zu tragen.

3.5.5 Pönalezahlungen bei Nichterfüllung von Versorgungspflichten

Im Falle der Nichterfüllung von Versorgungspflichten hat der betroffene Betreiber Pönalezahlungen zu entrichten. Die Pönale beträgt pro zu wenig betriebenen Standort 10.000.- Euro. Dies gilt sowohl für die Basisversorgung, als auch für die erweiterte Versorgungspflicht. Dieser Betrag ist bezogen auf die genannten Stichtage sowie nach dem zweiten Stichtag so lange jährlich fällig, bis die jeweils notwendige Mindestanzahl an Standorten erreicht wird.

Im Falle eines Verzichts auf zugeteilte Frequenznutzungsrechte bis zum 29.06.2020, beträgt die Pönale 50% jener Pönale, die bei Nichterfüllung der Versorgungspflicht zum Stichtag zu leisten wäre.

3.6 Verpflichtung zur Veröffentlichung von Versorgungsdaten

Jeder Zuteilungsinhaber hat auf seiner Website betreffend die in diesem Verfahren zugeteilten Frequenzen eine Kartenansicht des Versorgungsgebietes zu veröffentlichen. Dabei soll auf Basis einer realistischen Simulation, die für einen Endkunden im Freien (outdoor) zur Verfügung stehende Datenrate, getrennt in Uplink und Downlink, klar ersichtlich dargestellt werden. Darüber hinaus ist auch die maximal zur Verfügung stehende Datenrate anzugeben. Diese Kartenansicht hat das jeweilige versorgte Gebiet zumindest unterteilt in eine Fläche von 100m mal 100m, entsprechend dem von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) angebotenen regionalstatistischen Rastereinheit (ETRS-LAEA-Raster) in der Rastergröße von 100 Metern, mit der normalerweise zur Verfügung stehenden Bandbreite² sowie die geschätzte maximale Download-Geschwindigkeit und Upload-Geschwindigkeit zu umfassen. Die angeführte Geschwindigkeit muss an jedem Punkt des jeweiligen Rasters erfüllt sein.

Zudem sind die diesbezüglichen Rohdaten (zumindest Raster, Geschwindigkeiten, Zeitstempel) als Open Data öffentlich bereitzustellen (gem. Lizenz CC BY 4.0).

Die Veröffentlichung hat erstmals mit 30.06.2020 zu erfolgen. Die Daten sind laufend zu aktualisieren und dürfen zu keinem Zeitpunkt älter als drei Monate sein.

3.7 Regelungen zu Infrastructure Sharing

Eine Kooperation zwischen zwei Frequenzzuteilungsinhabern im Bereich 3410 bis 3800 MHz bei wesentlichen Funktionen des Kernnetzes ist nicht zulässig, falls mehr als ein an der Kooperation beteiligter Frequenzzuteilungsinhaber mehr als insgesamt 10% der Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz (1920-1980/2110-2170 MHz) sowie 2600 MHz innehat oder mit Inhabern von mehr als 10% eben dieser Nutzungsrechte eigentumsrechtlich im Sinne des Kapitel 5.2.2 verbunden ist.

² Jene Bandbreite, die der Endkunde 95 % des Tages/24 h nutzen kann; d.h. diese Bandbreite darf nur max. 72 Minuten an einem Tag unterschritten werden

In den politischen Gemeinden Wien, Graz und Linz ist die Verwendung der zugeteilten Frequenznutzungsrechte jedenfalls ausschließlich mit einem Zugangsnetz ohne aktivem Sharing zulässig. Zudem ist die gemeinsame Nutzung der aktiven Teile des Zugangsnetzes eines unabhängigen dritten Anbieters nicht zulässig.

Die aktiven Teile des Zugangsnetzes werden im Zusammenhang mit Infrastructure Sharing wie folgt definiert: Die aktiven Teile des Zugangsnetzes werden in der Regel mit elektrischer Energie betrieben und sind unter anderem für die Signalerzeugung, -verarbeitung und -verstärkung sowie die Steuerung verantwortlich. Dazu gehören unter anderem die Sender und Empfänger, die Hardware und Software, die das Funksignal erzeugt, steuert und verstärkt bzw empfängt und dekodiert, oder die elektronische Steuerung der Antennenausrichtung. Antennen, die elektrische Energie erfordern – also etwa solche mit einem elektrischen Verstärker oder einer elektrischen Steuerung der Ausrichtung – sind ebenfalls ein aktiver Teil. Vereinbarungen, die anderen Betreibern die Nutzung aktiver Teile erlauben (z.B. National Roaming), sind aktivem Sharing gleichgesetzt.

3.7.1 Ausnahmen vom Verbot von aktivem Sharing

Eine Ausnahme vom oben dargelegten Verbot von aktivem Sharing besteht, wenn keiner oder nur einer der beteiligten Frequenzzuteilungsinhaber mehr als insgesamt 10% der Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz (1920-1980/2110-2170 MHz) sowie 2600 MHz innehat oder mit Inhabern von mehr als 10% eben dieser Nutzungsrechte eigentumsrechtlich im Sinne des Kapitel 5.2.2 verbunden ist.

Eine weitere Ausnahme vom Verbot von aktivem Sharing besteht für jene aktiven Teile des Zugangsnetzes, die nicht replizierbar sind. Sofern die Nicht-Replizierbarkeit nur für einzelne aktive Teile des Zugangsnetzes zutrifft, sind ausschließlich diese von der Ausnahme erfasst. Die Mitbenutzung dieser nicht replizierbaren aktiven Teile des Zugangsnetzes, für welche die obige Ausnahme vom Verbot von aktivem Sharing in Anspruch genommen wird, ist im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auch Dritten auf Nachfrage anzubieten.

3.7.2 Berichts- und Auskunftspflicht

Jeder Frequenzzuteilungsinhaber hat der Regulierungsbehörde jeweils bis spätestens 28.02. allfällige Aktivitäten betreffend aktivem Sharing des jeweiligen Vorjahres bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat folgende Angaben zu enthalten:

- Sharing-Partner,
- der geplante zeitliche Rahmen,
- genutzte Frequenzbereiche,
- Technologie (z.B. 2G, 3G, 4G, 5G),
- darüber abgewickelte Verkehrsmenge im Vorjahr (getrennt in Gigabyte im Uplink und Downlink und in Minuten),
- versorgtes Gebiet,
- Anzahl und Lage der Standorte,
- genaue Beschreibung der gemeinsam genutzten aktiven Teile.

Zusätzlich ist für nicht replizierbare Infrastrukturen innerhalb Wiens, Linz und Graz anzugeben:

- Angabe, ob Standort indoor oder outdoor ist,
- Name des Standortgebers, der den Standort den Mobilfunkern zur Verfügung stellt,
- Begründung für die Nicht-Replizierbarkeit (Kosten, Nachfrage, Unerlässlichkeit).

Darüber hinaus haben die Frequenzzuteilungsinhaber der Regulierungsbehörde auf Nachfrage jederzeit alle erforderlichen Informationen zu aktivem Sharing im Zugangsnetz bereitzustellen, um der Regulierungsbehörde eine wettbewerbliche Bewertung und die Prüfung der Nicht-Replizierbarkeit aktiver Teile des Zugangsnetzes in den Gemeinden Wien, Linz und Graz zu ermöglichen. Insbesondere sind der Behörde auf Nachfrage sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, die aktives Sharing betreffen, zugänglich zu machen.

4 Grundlagen des Auktionsdesigns

4.1 Allgemeines

Zur Versteigerung gelangen insgesamt Frequenzen im Umfang von 390 MHz im Bereich 3410 bis 3800 MHz. Die verfügbaren Frequenzen werden auf regionaler Basis, aufgeteilt in Blöcke von je 10 MHz versteigert.

Eine Entwurfsfassung der Auktionsregeln findet sich in Anhang E.

4.2 Mindestgebot

Gemäß § 55 Abs. 4 TKG 2003 können die Ausschreibungsunterlagen auch Angaben über die Höhe des mindestens anzubietenden Frequenznutzungsentgeltes enthalten.

Diese Angaben haben sich an der Höhe der für die zuzuteilenden Frequenzen voraussichtlich zu entrichtenden Frequenzzuteilungsgebühren zu orientieren. In begründeten Fällen kann bei der Festlegung des Mindestgebotes von der Orientierung an den Frequenzzuteilungsgebühren abgewichen werden, wenn dies aufgrund des tatsächlichen Marktwertes der Frequenzen gerechtfertigt erscheint.

In den erläuternden Bemerkungen zu § 55 Abs. 4 TKG 2003 finden sich folgende Ausführungen: Weicht die Regulierungsbehörde hinsichtlich der Festlegung des Mindestgebotes von der Zuteilungsgebühr ab, dann hat sie sich bei dessen Festsetzung jedenfalls an nationalen und internationalen Vergleichswerten zu orientieren.

Unter Berücksichtigung der sich aus § 55 Abs. 4 TKG 2003 ableitbaren Grundsätze hinsichtlich der Festlegung des Mindestgebotes ergeben sich daher folgende Mindestgebote je 10 MHz-Block in der jeweiligen Kategorie in der Vergabephase der Hauptauktion:

Kennung (Region)	Mindestgebot je 10 MHz-Block
A01u	311.400 €
A01r	92.700 €
A02u	50.700 €
A02r	58.400 €
A03u	25.400 €
A03r	19.700 €
A04u	39.600 €
A04r	42.600 €
A05u	70.500 €
A05r	71.100 €

Tabelle 10: Höhe des Mindestgebotes je Frequenzblock

4.3 Teilnahmevoraussetzung

Um an der Auktion teilnehmen zu dürfen, muss ein Antragsteller das niedrigste Mindestgebot für einen 10 MHz-Block in der Auktion (vgl. dazu Kapitel 4.2) im Einklang mit den Regelungen in Kapitel 5.3.5 bzw. den Auktionsregeln besichern.

4.4 Spektrumsbeschränkungen

Um nachhaltigen Wettbewerb auf den von dieser Vergabe betroffenen Märkten sicherzustellen und eine dem Wettbewerb abträgliche asymmetrische Verteilung der Gesamtfrequenzausstattung der einzelnen Marktteilnehmern zu vermeiden, wurden folgende Spektrumsbeschränkungen für die Clockrunden festgelegt:

Kennung (Region)	Frequenzkappe
A01u	A1 und T-Mobile: 140 MHz; Alle anderen 160 MHz
A01r	A1: 140 MHz Alle anderen 160 MHz
A02u	A1: 140 MHz Alle anderen 160 MHz
A02r	A1: 140 MHz Alle anderen 160 MHz

A03u	A1: 140 MHz Alle anderen 160 MHz
A03r	A1: 140 MHz Alle anderen 160 MHz
A04u	A1 und T-Mobile: 140 MHz; Alle anderen 160 MHz
A04r	A1: 140 MHz Alle anderen 160 MHz
A05u	A1 und T-Mobile: 140 MHz; Alle anderen 160 MHz
A05r	A1: 140 MHz Alle anderen 160 MHz

Tabelle 11: Übersicht der Frequenzkappen für die Clockrunden

Gibt es eine zusätzliche Bietrunde weil nach der letzten Clockrunde nicht alle Frequenzblöcke zugeschlagen sind, liegt es im Ermessen des Auktionators, die Frequenzkappen für einzelne Bieter oder alle Bieter zu lockern. Falls der Auktionator sich für eine Lockerung entscheidet, gelten jedenfalls die folgenden maximalen Kappen für das über die gesamte Vergabephase (d.h. Clockrunden und zusätzliche Bietrunde) von den Bietern erwerbbares Spektrum:

Region	Frequenzkappe (unter Anrechnung des in der letzten Clockrunde zugeschlagenen Spektrums)
A01u	A1: 160 MHz; Alle anderen 190 MHz
A01r	A1: 160 MHz; Alle anderen 190 MHz
A02u	A1: 160 MHz; Alle anderen 190 MHz
A02r	A1: 160 MHz; Alle anderen 190 MHz
A03u	A1: 160 MHz; Alle anderen 190 MHz
A03r	A1: 160 MHz; Alle anderen 190 MHz
A04u	A1: 160 MHz; Alle anderen 190 MHz
A04r	A1: 160 MHz; Alle anderen 190 MHz
A05u	A1: 160 MHz; Alle anderen 190 MHz
A05r	A1: 160 MHz; Alle anderen 190 MHz

Tabelle 12: Übersicht der gelockerten Frequenzkappen

5 Zuteilungsverfahren

5.1 Verfahrensablauf und Zeitplan

Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, gliedert sich das Frequenzzuteilungsverfahren in zwei Stufen. In der ersten Stufe erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 2 TKG 2003 die Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 genannten Kriterien. Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 nicht erfüllen, werden gemäß § 55 Abs. 8 TKG 2003 vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen.

Im Folgenden sind die zeitlichen Eckpunkte des Vergabeverfahrens aufgelistet.

Aktivität	Termin
Veröffentlichung der Ausschreibung	Voraussichtlich Juni 2018
Einlangen Fragen	Voraussichtlich Juli 2018
Fragenbeantwortung TKK	Voraussichtlich Ende Juli 2018
Ende der Ausschreibungsfrist	Voraussichtlich August 2018
Zulassung zur Auktion	Voraussichtlich binnen zwei Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist
Durchführung der Auktion	Voraussichtlich Oktober 2018
Frequenzzuteilungsbescheid	voraussichtlich binnen eines Monats nach Auktionsende

Tabelle 13: Zeitplan des Vergabeverfahrens

5.2 Anforderungen im Vergabeverfahren

5.2.1 Rechtspersönlichkeit des Antragstellers

Der Antragsteller muss Rechtspersönlichkeit haben und voll handlungsfähig im Sinne von § 9 AVG sein.

5.2.2 Verbundene Unternehmen

1. Die Antragstellung mehrerer Unternehmen, die konzernmäßig im Sinne des § 189a Z 6 bis 8 iVm 244 UGB bzw § 15 AktG und § 115 GmbHG bzw. in der in § 7 KartG 2005 beschriebenen Form (mittelbar oder unmittelbar) miteinander verbunden sind, ist nicht zulässig.

Dasselbe gilt, wenn Antragsteller sonst in einer Weise verbunden sind, aufgrund derer ein Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf den anderen Antragsteller ausüben kann (z.B. durch Syndikats- oder Kooperationsverträge, Übernahmeverträge etc., und zwar auch bereits vor Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen).

Ob ein wettbewerblich erheblicher Einfluss gegeben ist, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Ein solcher liegt aber jedenfalls bei Vorliegen bedeutender

Beteiligungen im Sinne der §§ 130 ff BörseG 2018 vor.

2. Eine Bewerbung von Unternehmen, an denen mehrere, bereits auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt tätige Unternehmen beteiligt sind (z.B. Gemeinschaftsunternehmen), ist nur zulässig bei Vorliegen der im Einzelfall erforderlichen, sich aus dem Kartellrecht ergebenden wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit bzw. allfälliger Genehmigungen, wobei auch in diesem Fall die obigen Regelungen (Ziffer 1) gelten.

Bei der Beurteilung des Einzelfalles ist auch zu berücksichtigen, ob die Antragsteller sich gegebenenfalls in einem Zusammenschluss- oder Entflechtungsprozess befinden. In diesem Fall sind vor allem bereits getroffene Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden (sowohl national als auch auf EU-Ebene) zu berücksichtigen (z.B. die in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen hinsichtlich des Vollzuges eines Zusammenschlusses etc.).

Für den Fall, dass sich zwei oder mehrere in der oben beschriebenen Weise verbundene Antragsteller um Frequenzen bewerben, wird jener Antragsteller zur Teilnahme an der Auktion zugelassen, der den Antrag zuerst eingebracht hat. Bei Einbringung am selben Tag erfolgt die Entscheidung darüber, welcher Antragsteller zur Frequenzauktion zugelassen wird, durch Los.

5.2.3 Veränderungen in der Eigentümerstruktur

Ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder jegliche – auch indirekte oder mittelbare – wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Antragsteller während des Verfahrens bedarf der Zustimmung der Regulierungsbehörde. Die Zustimmung ist dann zu erteilen, wenn auch nach Durchführung der Änderung die volle wettbewerbliche Unabhängigkeit des Unternehmens von anderen Antragstellern gegeben ist. Als wesentliche Änderung ist jedenfalls eine Änderung (Überschreiten der prozentmäßigen Schwellen in §§ 130 ff BörseG 2018) oder der erstmalige Erwerb einer bedeutenden Beteiligung in sinngemäßer Anwendung der §§ 130 ff BörseG 2018 – mit Ausnahme bloßer Finanzbeteiligungen – anzusehen. Erfolgt trotz nicht erteilter Zustimmung durch die TKK ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse, führt dies zum Ausschluss des betroffenen bzw. der betroffenen Unternehmen vom Vergabeverfahren.

Der Antragsteller hat die TKK im Antrag über alle anhängigen oder zu erwartenden kartellbehördlichen Verfahren, welche die Eigentümerstruktur betreffen, zu unterrichten und allfällige Entscheidungen in diesem Zusammenhang vollständig dem Antrag anzuschließen. Sämtliche in Erfüllung derartiger Verpflichtungen erfolgenden Änderungen der Eigentümerstruktur sind der TKK auch nach Antragstellung umgehend bekannt zu geben.

Hinsichtlich der Veränderung in der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden, wird auf die Bestimmung des § 56 Abs. 2 TKG 2003 verwiesen.

5.2.4 Rechte an Antragsunterlagen

Mit dem Antrag auf Frequenzzuteilung stimmt der Antragsteller unwiderruflich zu, dass die TKK alle im Zusammenhang mit dem Antrag erteilten Informationen und überlassenen Unterlagen für die Zwecke des Verfahrens und die Überprüfung der Einhaltung des Bescheides und alle sonst mit der Frequenzzuteilung zusammenhängenden Verfahren uneingeschränkt verwenden darf.

5.2.5 Fragen zur Ausschreibungsunterlage

Für Zwecke der Vorbereitung ihres Antrages können jene Interessenten, die für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlage einen Kostenersatz in der Höhe von 300,-- Euro geleistet haben, allfällige Fragen zur Ausschreibungsunterlage im Rahmen einer Fragerunde mit der TKK klären. Die TKK behält sich vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Frage beantwortet wird.

Fragen können an die TKK ausschließlich per E-Mail an tkfreq@rtr.at mit dem Betreff: „F 7/16 – Fragen zur Ausschreibung“ bis XX. XX.2018, 12 Uhr Ortszeit (Datum und Uhrzeit des Einlangens) gerichtet werden. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt schriftlich voraussichtlich bis XX. XX.2018.

Die an die TKK gerichteten Fragen werden gesammelt und ohne Nennung der Anfragenden gemeinsam mit den Antworten an alle oben genannten Interessenten weitergeleitet.

Ist es aus Sicht der TKK notwendig oder zweckmäßig, mit den Antragstellern Fragen abzuklären, so erklärt sich der Antragsteller mit der Antragstellung unwiderruflich bereit, diese innerhalb der von der TKK im Einzelfall gesetzten, angemessenen Frist zu beantworten und die verlangten Informationen nachzureichen.

5.2.6 Erhebungen – Berater

Die TKK kann sich in diesem Ausschreibungsverfahren bei ihren Ermittlungen und Erhebungen von Beratern unterstützen lassen (§ 55 Abs. 11 TKG 2003). Dies betrifft unter anderem (aber keinesfalls ausschließlich) Erhebungen im Zusammenhang mit den oben in Kapitel 5.2.5 genannten Fragen zur Ausschreibungsunterlage, Erhebungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignungskriterien gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 und die Unterstützung beim Auktionsverfahren.

5.2.7 Akteneinsicht

Allen Antragstellern ist auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang zu gewähren. Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt im Sinne des § 17 Abs. 4 AVG durch Verfahrensanordnung.

Der TKK ist bewusst, dass im vorliegenden Verfahren zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeiführen kann. Ferner können Informationen Gegenstand des Verfahrens sein, deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die TKK behält sich daher vor, die betreffenden Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen.

Insbesondere geht die TKK davon aus, dass im Hinblick auf die Möglichkeit kollusiven Verhaltens die Bekanntgabe der Antragsteller vor Abschluss der Auktion den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen könnte. Daher nimmt die TKK von einer Bekanntgabe der Antragsteller Abstand, diese Information steht vor Abschluss der Auktion auch nicht im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung. Nach Ende der Auktion werden den Antragstellern alle Informationen unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugänglich gemacht.

Um die Vertraulichkeit der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten sensiblen Informationen zu gewährleisten, haben die Antragsteller in den Anträgen jene Daten, bei denen es sich aus ihrer Sicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, zu kennzeichnen. Daneben ist ein Exemplar des Antrages in einer um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bereinigten Version einzureichen, wobei erkenntlich sein muss, dass es sich um eine bereinigte Version handelt. Die TKK behält sich darüber hinaus vor, weitere Aktenbestandteile im Sinne des § 17 Abs. 3 AVG von der Akteneinsicht auszunehmen. Ebenso behält sich die TKK vor, Aktenbestandteile, die von den Antragstellern als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnet wurden, der Akteneinsicht zugänglich zu machen, wenn dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde nicht zu erwarten ist.

Auf § 125 TKG 2003 sowie auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 2002/03/0273 vom 25. Februar 2004 betreffend Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse wird hingewiesen.

Die Antragsteller verpflichten sich, Informationen über andere Antragsteller, die sie aufgrund dieses Verfahrens erlangen, ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens zu verwenden und nicht öffentlich bekannt zu geben.

5.2.8 Veröffentlichung

Die TKK wird die Ergebnisse der Auktion auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlichen.

5.3 Informationen im Antrag

Gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 leg cit erfüllt.

Für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 ist u.A. ein Einblick in die Organisation des Antragstellers erforderlich. Unter anderem sind vom Antragsteller konkrete Angaben über die Rechts- und Finanzsituation sowie die Eigentümerstruktur zu machen.

5.3.1 Informationen zum Antragsteller

Die Antragsunterlagen haben (wenn anwendbar) folgende Informationen zum Antragsteller zu enthalten:

- a) Name (Firma), Sitz (Anschrift), Datum und Ort der Gründung, samt aktuellem Auszug aus dem Firmenbuch bzw. vergleichbarem im jeweiligen Sitzstaat geführten und dem österreichischen Firmenbuch entsprechenden Register;
- b) Art und Anzahl der Kapitalanteile, Nennwert der Kapitalanteile und mit jeder Art von Anteilen verbundene Stimm- und Dividendenrechte;
- c) gezeichnetes Kapital je Art von Kapitalanteilen sowie genaue Angaben über Gesellschafter zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages sowie sämtliche vorhersehbare Veränderungen in dieser Hinsicht;
- d) Anzahl, Wert und Rechte (einschließlich Umtauschrechte) in Bezug auf sämtliche Optionen, Berechtigungsscheine, Vorzugsaktien oder Anleihekapital sowie andere vom Antragsteller ausgegebene Wertpapiere;
- e) Gesellschaftsvertrag (Satzung) in der derzeit geltenden Fassung;
- f) Beschreibung der Geschäftstätigkeit;
- g) Name des vom Antragsteller benannten Zustellungsbevollmächtigten, der die Anforderungen nach § 9 Zustellgesetz erfüllt, unter Angabe von Telefon- und Faxnummern sowie Post- und E-Mail-Adressen (vgl. auch Kapitel 5.3.8);
- h) alle anderen Belange, deren Mitteilung oder Verschweigen die Entscheidung der TKK bei der vor der Zuteilung von Frequenzen vorzunehmenden Überprüfung iSd § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 wesentlich beeinflussen können.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die TKK wird in diesem Zusammenhang zusätzliche Informationen verlangen, falls sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

5.3.2 Informationen zu Gesellschaftern, Aktionären udgl. des Antragstellers

Für jeden Gesellschafter oder Aktionär sowie für jeden Inhaber von Optionen, Berechtigungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekapital oder anderen vom Antragsteller ausgegebenen Wertpapieren sind die unter Kapitel 5.3.1 lit. a) bis d) sowie f) und h) genannten Informationen (falls anwendbar) zu übermitteln. Weiters ist für jeden dieser Berechtigten zu beschreiben bzw. anzugeben:

- i) Beziehung zum Antragsteller (z.B. Anzahl und Art der gehaltenen Kapitalanteile oder Wertpapiere); Syndikats- bzw. Konsortialverträge;
- j) soweit vorhanden: Konzernobergesellschaft(en), übergeordnete(s) Konzernunternehmen.

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss auf diesen Umstand hingewiesen werden, und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

5.3.3 Weitere Darstellung der Eigentümerstruktur bei übergeordneten Unternehmen mit wesentlichen Beteiligungen

Für den Fall, dass am Antragsteller eine Mehrzahl von übergeordneten Anteilseignern (Gesellschafter, Aktionäre, Inhaber von Optionen, Berechtigungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekapital oder andere vom Antragsteller ausgegebene Wertpapiere) beteiligt ist, die durchgerechnet (Ultimate-Owner-Prinzip) über eine Beteiligung von 25% oder mehr am Antragsteller verfügen, ohne direkt am Antragsteller beteiligt zu sein, sind jene Beteiligungen im Antrag darzustellen.

Dabei sind für jedes Unternehmen, das über eine durchgerechnete Beteiligung von zumindest 25% am Antragsteller verfügt – unabhängig davon, auf welcher übergeordneten Ebene diese Beteiligung besteht – die Angaben gemäß Kapitel 5.3.2 dieser Ausschreibungsunterlage zu machen.

Die Angaben gemäß Kapitel 5.3.2 dieser Ausschreibungsunterlage sind daher auch für solche Unternehmen zu machen, die eine Beteiligung von 25% am Antragsteller zwar nicht durch eine konkrete Beteiligung an einem dem Antragsteller übergeordneten Unternehmen erreichen, jedoch durch die Zusammenrechnung mehrerer übergeordneter Beteiligungsverhältnisse an mehreren dem Antragsteller übergeordneten Unternehmen.

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller, die einer Beteiligung von zumindest 25% entsprechen – wenn auch indirekt im Wege übergeordneter Beteiligungsverhältnisse – als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss darauf hingewiesen werden, und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

Die in diesem Punkt verlangten Angaben können anhand von Tabellen oder Diagrammen veranschaulicht werden, aus denen die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnisse und die Art der Kontrolle, insb. die Art der Beteiligung, über den Antragsteller hervorgehen. Bei der Darstellung der Beteiligungsverhältnisse ist darauf zu achten, dass diese es der TKK ermöglichen soll, etwaige wirtschaftliche Verflechtungen festzustellen, aufgrund derer ein Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf (einen) andere(n) Antragsteller ausüben kann.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die TKK wird in diesem Zusammenhang zusätzliche Informationen verlangen, falls sie

dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

5.3.4 Informationen zu Konsortien

Im Falle von Konsortien oder Gemeinschaftsunternehmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

Die Art der Beziehung zwischen den Mitgliedern sowie genaue Angaben über

- Syndikatsverträge, Konsortialverträge bzw.
- Joint-Venture-Vereinbarungen,
- Absichtserklärungen,
- Gesellschaftervereinbarungen.

Weiters sind die gleichen Informationen wie in Kapitel 5.3.2 hinsichtlich der Konsortialmitglieder dem Antrag beizufügen.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die TKK wird in diesem Zusammenhang zusätzliche Informationen verlangen, falls sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

5.3.5 Bankgarantie

Der Antragsteller hat seine Gebote in der Vergabephase der Auktion im Ausmaß von 50% zu besichern. Dies muss mittels einer auf erste Anforderung abzurufenden, abstrakten Bankgarantie einer Bank mit guter Bonität sowie mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erfolgen (Muster Bankgarantie siehe Anhang B).

Die Mindesthöhe der Bankgarantie ergibt sich aus dem für den günstigsten 10 MHz-Block festgelegten Mindestgebot (siehe Tabelle 10). Diese Bankgarantie ist im Original bereits dem Antrag beizulegen.

Für die Höhe der Besicherung von Geboten in der Vergabephase der Auktion gelten folgende Regeln:

- Mindesthöhe der Besicherung ergibt sich aus Tabelle 10 (Kapitel 4.2).
- Der Gebotswert jedes Clockgebotes in den Clockrunden, d.h. die Summe der Clockpreise für alle nachgefragten Blöcke, darf nicht mehr als 200% der vom jeweiligen Bieter bereitgestellten Besicherung betragen.
- Die Summe des Gebotswertes aller abgegebenen Gebote in der zusätzlichen Bietrunde und des Zuschlagspreises der nach der letzten Clockrunde zugeschlagenen Blöcke darf nicht mehr als 200% der vom jeweiligen Bieter bereitgestellten Besicherung betragen.

Es ist auch möglich, während der Auktion zusätzliche Bankgarantien vorzulegen.

Für den Fall, dass Bankgarantien erst während der Auktion vorgelegt werden, gilt, dass diese wegen der notwendigen Prüfungen spätestens bis 12.00 Uhr (Ortszeit) an dem der Gebotslegung vorangehenden Werktag (Montag bis Freitag) vorgelegt werden müssen und von derselben Bank ausgestellt sein müssen wie die bereits im Antrag übermittelte Bankgarantie.

Eine Bankgarantie hat als alleinige Wirksamkeitsbedingung die bescheidmäßige Zuteilung der Frequenzen nach dieser Ausschreibung an den Antragsteller zu beinhalten. Die Garantie muss als Begünstigten die Republik Österreich (Bund) nennen und von spätestens XX.XX.2018 bis mindestens XX.XX.201X gültig sein. Eine später übermittelte zusätzliche Bankgarantie hat zumindest vom Tag der Übermittlung bis mindestens XX.XX.201X gültig zu sein.

Für die Zuordnungsphase ist keine Besicherung durch Bankgarantien erforderlich.

Die TKK behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen weitere Bankgarantien oder Sicherheiten einzufordern.

Nach Abschluss des Verfahrens werden jenen Antragstellern, denen die beantragten Frequenzen nicht zugeteilt wurden, die von ihnen gelegten Bankgarantien zurückgestellt. Die Bankgarantien jener Antragsteller, denen Frequenzen nach dieser Ausschreibung zugeteilt werden, werden nach vollständiger Bezahlung des Frequenznutzungsentgelts zurückgestellt.

5.3.6 Angaben zu technischen Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgungspflicht

Es darf gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 kein Grund zur Annahme bestehen, dass der in Aussicht genommene Dienst, insbesondere betreffend Qualität und Versorgungspflicht, nicht erbracht werden wird. Weiters muss der Antragsteller über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Die in den folgenden Kapiteln geforderten Daten dienen zur Überprüfung dieser Voraussetzungen.

Es ist nachzuweisen, dass der Antragsteller die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Dieser Nachweis hat jedenfalls wie folgt zu umfassen:

- Beschreibung der geplanten Nutzung des Spektrums (z.B. Dienste, Technologien, Datenraten, Qualität, Verfügbarkeit),
- geplante Abdeckung (Versorgung) über die gesamte Zuteilungsdauer,
- Anzahl an Standorten über die gesamte Zuteilungsdauer,
- Fähigkeiten und Erfahrungen in der Planung und im Betrieb von Funknetzen.

5.3.7 Angaben zur Finanzkraft

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über die erforderlichen finanziellen Ressourcen zum Aufbau und Betrieb eines Funknetzes verfügt.

Diesbezüglich haben die Antragsunterlagen folgende Informationen zu enthalten:

5.3.7.1 Businessplan/Bilanz

Jeder Antragsteller hat einen Businessplan für das Geschäftsfeld (die Geschäftsfelder), in dem (denen) die beantragten Frequenzen verwendet werden, aufgrund seiner Strategie, seiner Markteinschätzung sowie seiner Einschätzung des operativen Geschäftes der nächsten drei Jahre, beginnend mit der jeweiligen Frequenznutzung, zu erstellen.

Die Struktur des Businessplans kann vom Antragsteller frei gewählt werden. Aus der Gliederung sollten jedoch folgende Informationen ersichtlich sein:

- Welche Dienste sollen in diesem Frequenzbereich angeboten werden?
- Welche Technologien werden dabei eingesetzt?
- Ab wann sollen diese Dienste angeboten werden?

5.3.7.2 Finanzierung

Weiters hat jeder Antragsteller die Finanzierung des Frequenznutzungsentgelts darzustellen. Diese muss im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten des Betreibers stehen. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

- Eigenfinanzierung – Zeitplan und Aufbringung für Eigenkapital, einschließlich geplante Emissionen von Gesellschaftskapital
- Fremdfinanzierung – Kreditlinien, zur Verfügung gestellte Sicherheiten, die Laufzeiten der Kredite und die Kreditgeber für sämtliche Kredite der ersten vier Jahre ab Frequenzzuteilung

5.3.8 Zustellbevollmächtigter

Natürliche Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, oder juristische Personen ohne Sitz in Österreich haben bei der Antragstellung einen Zustellbevollmächtigten im Sinne des § 9 Zustellgesetz, BGBl I Nr 200/1982 idF BGBl I Nr 40/2017 namhaft zu machen (vgl. Kapitel 5.3.1). Dem Antrag ist eine firmenmäßig gezeichnete unbeschränkte Zustellvollmacht des Antragstellers anzuschließen. Im Fall des Wechsels des Zustellbevollmächtigten ist unverzüglich eine neue unbeschränkte Zustellvollmacht vorzulegen.

5.3.9 Antragsformular

Das Antragsformular (siehe Anhang A) muss jedenfalls vollständig ausgefüllt und unterfertigt eingebracht werden.

5.3.10 Vollständigkeitserklärung

Ordnungsgemäße schriftliche Anträge müssen die in Kapitel 5.3 geforderten Informationen enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Vollständigkeitserklärung (Anhang D) beizulegen, mit welcher bestätigt wird, dass der Antrag sämtliche in dieser Ausschreibungsunterlage geforderten Informationen

sowie alle Informationen, die für die Beurteilung des Sachverhaltes durch die TKK relevant sind, vollständig und richtig enthält.

5.4 Übermittlung des Frequenzteilungsantrags

Frequenzteilungsanträge sind zu richten an:

Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Der Frequenzteilungsantrag muss verschlossen (z.B. Umschlag, Paket) mit dem Vermerk „F 7/16 – Frequenzteilungsantrag“ bis XX.XX.2018, 12.00 Uhr (Ortszeit) bei der TKK vollständig einlangen. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Frequenzteilungsantrag kann sowohl per Post als auch durch Boten oder persönliche Übergabe eingebracht werden. Bei persönlicher Übergabe ist eine Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Die Terminanmeldung hat per E-Mail (tkfreq@rtr.at) bis spätestens 12.00 Uhr des vorangehenden Tages für den jeweils nächsten Tag zu erfolgen. Sowohl Terminanmeldung als auch Übergabe sind nur an Werktagen (Montag bis Freitag) möglich.

Anträge auf Frequenzteilung müssen schriftlich, in deutscher Sprache in einem Original sowie in elektronisch lesbarer Form (z.B. USB-Stick) eingereicht werden. Erforderliche Beilagen, wie z.B. Geschäftsberichte und Kartendarstellungen, können auch in englischer Sprache angeschlossen werden.

Änderungen sowie das Zurückziehen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind unzulässig (§ 55 Abs. 6 TKG 2003).

5.5 Checkliste Antragsunterlagen

Der Frequenzteilungsantrag ist wie folgt zu gliedern:

- Antragsformular (siehe Anhang A)
- Angaben zur Organisationsstruktur
- Angaben zu technischen Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgungspflicht (siehe Kapitel 5.3.6)
- Angaben zur Finanzkraft (siehe Kapitel 5.3.7)
- Bankgarantie (siehe Muster Anhang B)
- Zustellvollmacht (siehe Kapitel 5.3.8, Muster Anhang C)
- Vollständigkeitserklärung (siehe Kapitel 5.3.10, Muster Anhang D)

6 Kosten und Gebühren

6.1 Frequenznutzungsentgelt

Die erfolgreichen Antragsteller haben das im Auktionsverfahren ermittelte Frequenznutzungsentgelt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Frequenzzuteilungsbescheides zu entrichten.

Das Frequenznutzungsentgelt enthält keine Umsatzsteuer.

Bei Nichtzahlung (einschließlich verspäteter oder nicht vollständiger Zahlung) des Frequenznutzungsentgelts erlischt die Frequenzzuteilung. Dessen ungeachtet hat in diesem Fall die Republik Österreich (Bund) das Recht, die vom Antragsteller gelegte Bankgarantie zu ziehen bzw. das nicht abgedeckte Frequenznutzungsentgelt im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen.

6.2 Frequenznutzungsgebühren

Gemäß § 82 TKG 2003 sind unter anderem für die Nutzung von Frequenzen Frequenznutzungsgebühren zu entrichten, welche in der Telekommunikationsgebührenverordnung BGBl II Nr 29/1998 idF BGBl II Nr 108/2011 festgesetzt sind. Die Vorschreibung erfolgt durch die Fernmeldebüros im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung.

6.3 Kosten der Beratung

Die Regulierungsbehörde kann in jedem Stadium des Verfahrens Sachverständige sowie Berater beiziehen, deren Kosten, ebenso wie weitere Barauslagen, von dem Antragsteller, dem die Frequenzen zugeteilt werden, zu tragen sind. Bei mehreren Antragstellern sind die Kosten unter den Antragstellern, denen Frequenzen zugeteilt werden, aliquot aufzuteilen.

Diese Kosten werden im Frequenzzuteilungsbescheid vorgeschrieben und sind binnen vier Wochen ab Zustellung des Frequenzzuteilungsbescheides zu entrichten.

A. Antragsformular

Antragsformular im Verfahren betreffend Frequenzzuteilungen im Frequenzbereich 3410 bis 3800 MHz.

Antragsteller:

Anschrift:

Besicherung

Die Besicherung in der Höhe von Euro _____ (in Worten
_____) liegt dem Antrag als
Bankgarantie im Original bei.

B. Muster Bankgarantie

Bankbezeichnung:

Adresse:

Republik Österreich
c/o Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Garantie Nummer _____

Die Bank XX gibt hiermit der Republik Österreich die nachstehend umschriebene unwiderrufliche Garantieerklärung ab:

Der Bank ist bekannt, dass die Firma _____, im Rahmen des derzeit laufenden Ausschreibungsverfahrens Frequenzzuteilungen im Frequenzbereich 3410 bis 3800 MHz beantragt. Gemäß Kapitel 5.3.5 der Ausschreibungsunterlage vom XX.XX.2018 der TKK muss die Firma _____ zusammen mit ihrem Antrag eine abstrakte Bankgarantie einer Bank mit guter Bonität sowie mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Besicherung der beantragten Bietberechtigung erbringen.

Die Bank XX garantiert hiermit gegenüber der Republik Österreich, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einwendung daraus, eine Zahlung bis zu einer Gesamtsumme von

Euro XX
(in Worten XX Euro)

auf Ihre erste schriftliche Aufforderung auf das von Ihnen bezeichnete Bankkonto zu leisten, unter der Bedingung, dass die Zuteilung der Frequenzen nach dieser Ausschreibung an die Firma XX erfolgt ist. Der Eintritt dieser Bedingung gilt als nachgewiesen, wenn Sie uns dies in Ihrer schriftlichen Aufforderung bestätigen.

Diese Garantie kann nicht vor dem XX.XX.2018 in Anspruch genommen werden.

Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben, spätestens jedoch am XX. XXXX 201X, selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde, es sei



denn, dass sie von Ihnen mittels Brief (per eingeschriebener Post oder Kurierdienst) spätestens an diesem Tag bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde.

Ansprüche aus der gegenständlichen Garantie können nur mit ausdrücklicher Zustimmung zugunsten Dritter abgetreten, verpfändet bzw. vinkuliert werden.

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)



C. Muster Zustellvollmacht

Zustellvollmacht

FIRMA XXXX ermächtigt hiermit XXX zur Entgegennahme der gesamten Korrespondenz im Verfahren F 7/16 betreffend Frequenzuteilungen im Frequenzbereich 3410 bis 3800 MHz.

Kontaktdaten von Frau/Herrn NAME XX XXX:

Straße

PLZ Ort

Telefon +43...

Fax +43....

E-Mail@....

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)

D. Muster Vollständigkeitserklärung

An
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Name und Anschrift des Antragstellers

Antrag zu F 7/16 - Vollständigkeitserklärung

Der Antragsteller erklärt Folgendes:

Die Informationen und Unterlagen, die gemäß Ausschreibungsunterlage im Verfahren F 7/16 verlangt werden und die sonst für die Beurteilung des Antrags im Frequenzzuteilungsverfahren gemäß den anzuwendenden Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts und den anzuwendenden österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere des TKG 2003, erforderlich sind, sind im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß enthalten, auch wenn diese in der Ausschreibungsunterlage nicht ausdrücklich verlangt werden.

Insbesondere bestehen hinsichtlich

- der Eigentumsverhältnisse des Antragstellers,
- der geplanten Finanzierung sowie
- des Geschäftsplanes

außer den im Antrag offen gelegten keine Vereinbarungen, Nebenabreden oder andere relevante Sachverhalte, welche Einfluss auf die Beurteilung des Antrags haben können.

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)

E. Entwurf der Auktionsregeln

Der Entwurf der Auktionsregeln steht separat zum Download zur Verfügung.



F. Anhänge zu den Nutzungsbedingungen (Entwurf)

- F.1 Anhang: Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2008 (2008/411/EG)**
- F.2 Anhang: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 02. Mai 2014 (2014/276/EU)**
- F.3 Anhang: Vereinbarung 3400-3800 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz)**
- F.4 Anhang: Vereinbarung 3400-3800 MHz (Österreich, Kroatien, Ungarn, Serbien, Slowakei, Slowenien; in englischer Sprache)**

Die Anhänge zu den Nutzungsbedingungen stehen separat zum Download zur Verfügung.

G. Regionale Gliederung – Zuordnung Gemeinden

Urbane Regionen 1 bis 5

Urbane Region 1

Region	Bundesland	Gemeinde ID	Gemeinde
A01u	Wien	90001	Wien
	Niederösterreich	30201	St. Pölten
		30740	Schwechat
		31214	Langenzersdorf
		31704	Brunn am Gebirge
		31716	Maria Enzersdorf
		31717	Mödling
		31719	Perchtoldsdorf
		31723	Vösendorf
		31725	Wiener Neudorf

Tabelle 14: Gemeinden in der urbanen Region 1



Abbildung 8: Urbanen Region 1 – St. Pölten



Abbildung 9: Urbane Region 1 – Wien und ausgewählte Umlandgemeinden

Urbane Region 2

Region	Bundesland	Gemeinde ID	Gemeinde
A02u	Oberösterreich	40101	Linz
		40301	Wels
		41012	Leonding
		41017	Pasching
		41021	Traun
		41823	Thalheim bei Wels

Tabelle 15: Gemeinden in der urbanen Region 2

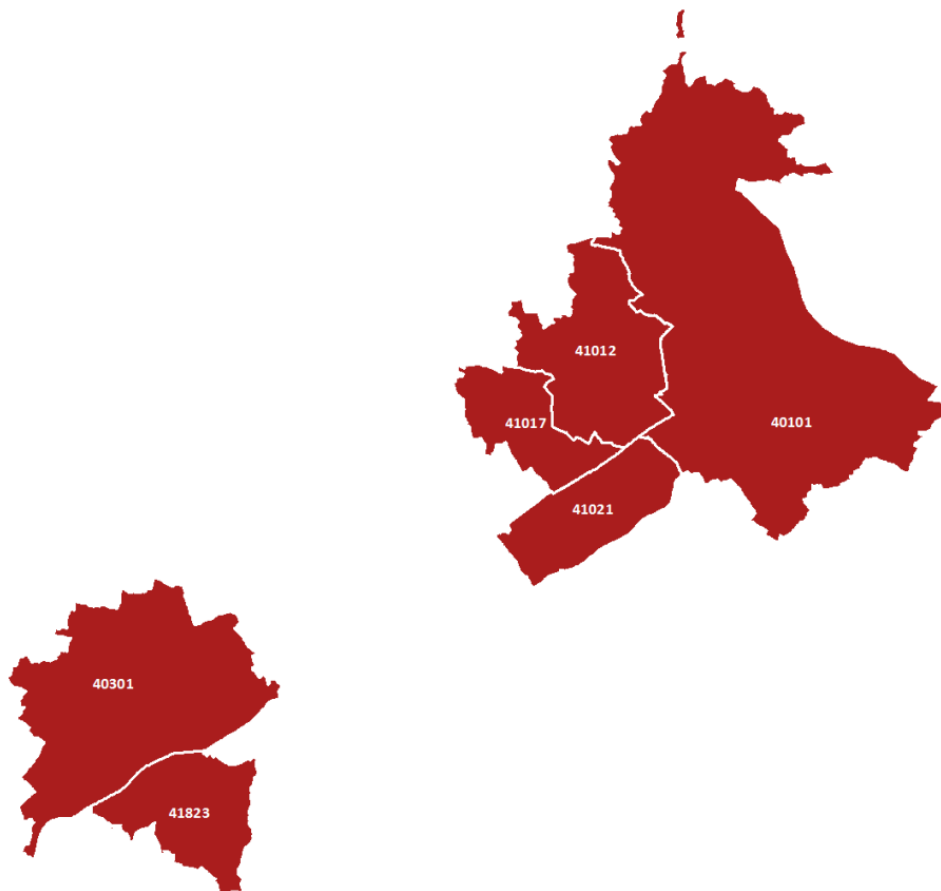


Abbildung 10: Urbanen Region 2 – Linz und Wels und ausgewählte Umlandgemeinden

Urbane Region 3

Region	Bundesland	Gemeinde ID	Gemeinde
A03u	Salzburg	50101	Salzburg
		50338	Wals-Siezenheim

Tabelle 16: Gemeinden in der urbanen Region 3

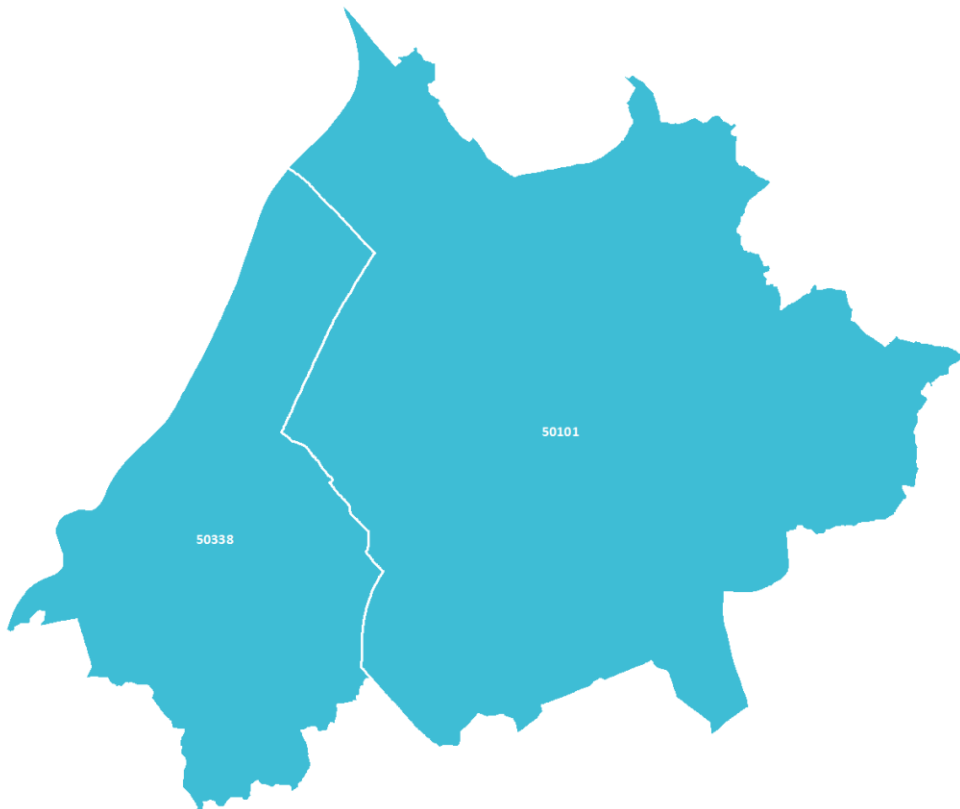


Abbildung 11: Urbanen Region 3 – Salzburg und Wals-Siezenheim

Urbane Region 4

Region	Bundesland	Gemeinde ID	Gemeinde
A01u	Nordtirol	70101	Innsbruck
		70346	Rum
	Vorarlberg	80207	Bregenz
		80215	Hard
		80220	Kennelbach
		80224	Lauterach
		80235	Schwarzach
		80240	Wolfurt
		80301	Dornbirn

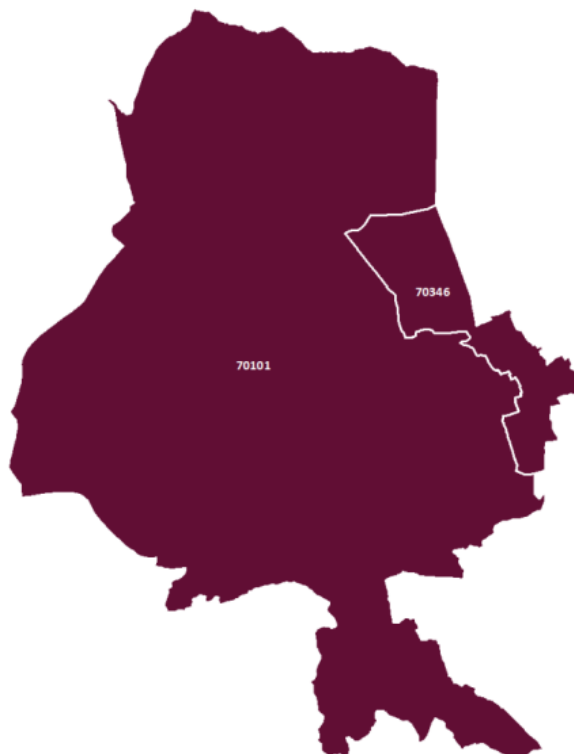
Tabelle 17: Gemeinden in der urbanen Region 4

Abbildung 12: Urbanen Region 4 – Innsbruck und Rum



Abbildung 13: Urbanen Region 4 – Bregenz und ausgewählte Umlandgemeinden

Urbane Region 5

Region	Bundesland	Gemeinde ID	Gemeinde
A05u	Kärnten	20101	Klagenfurt am Wörthersee
		20201	Villach
	Steiermark	60101	Graz
		60608	Feldkirchen bei Graz
		60669	Seiersberg-Pirka

Tabelle 18: Gemeinden in der urbanen Region 5



Abbildung 14: Urbanen Region 5 – Villach und Klagenfurt



Abbildung 15: Urbanen Region 5 – Graz und ausgewählte Umlandgemeinden

Rurale Regionen 1 bis 5

rurale Regionen	Ausdehnung (Gebiet)
A01r	Niederösterreich und Burgenland, ohne jene Gemeinden, welche der Region A01u zugeordnet wurden
A02r	Oberösterreich, ohne jene Gemeinden, welche der Region A02u zugeordnet wurden
A03r	Salzburg, ohne jene Gemeinden, welche der Region A03u zugeordnet wurden
A04r	Nordtirol und Vorarlberg, ohne jene Gemeinden, welche der Region A04u zugeordnet wurden
A05r	Kärnten und Steiermark, ohne jene Gemeinden, welche der Region A05u zugeordnet wurden

Tabelle 19: Rurale Regionen 1 bis 5

H. Muster der Anzeige einer Bieterallianz betreffend Zuordnungsphase

An
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Namen und Anschriften der Bieter, die für die Zuordnungsphase die beabsichtigte Formierung einer Bieterallianz anzeigen

Anzeige der beabsichtigten Formierung einer Bieterallianz für die Zuordnungsphase

Die anzeigenden Bieter erklären Folgendes:

Die beabsichtigte Formierung einer Bieterallianz wird hiermit angezeigt. Die Voraussetzungen dafür sind im Sinne von Kap. 2.3.1 der Ausschreibungsunterlage erfüllt.

Folgende Bieter schließen sich zu einer Bieterallianz in der Zuordnungsphase zusammen:

-
-
-
-
-

Folgender Bieter wird als das führende Mitglied der Bieterallianz nominiert:

-

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung aller Bieter, die der angezeigten Bieterallianz angehören)